Amtsblatt

L 365

der Europäischen Gemeinschaften

33. Jahrgang28. Dezember 1990

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

	Verordnung (EWG) Nr. 3790/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 3791/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
*	Verordnung (EWG) Nr. 3792/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	5
	Verordnung (EWG) Nr. 3793/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1990	8
	Verordnung (EWG) Nr. 3794/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1987, 1988 und 1989	12
*	Verordnung (EWG) Nr. 3795/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3184/90	13
*	Verordnung (EWG) Nr. 3796/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur	17
*	Verordnung (EWG) Nr. 3797/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von halbverarbeitetem rotem Beerenobst mit Ursprung in Polen und Jugoslawien	22
*	Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China	25

Preis: 12,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)	*	Verordnung (EWG) Nr. 3799/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nummer 40.0270) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	36
		Verordnung (EWG) Nr. 3800/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Fest- setzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhr- abschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	37
		Verordnung (EWG) Nr. 3801/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Fest- setzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	40
		Verordnung (EWG) Nr. 3802/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	45
		Verordnung (EWG) Nr. 3803/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	47
		Verordnung (EWG) Nr. 3804/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	54
		Verordnung (EWG) Nr. 3805/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	74
		Verordnung (EWG) Nr. 3806/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3519/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko	76
		Verordnung (EWG) Nr. 3807/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	77
		II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
		Rat	
		90/669/EWG:	
	*	Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	79
		90/670/EGKS:	
	*	Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1990 zur Änderung des Beschlusses 86/50/EGKS zur Festlegung der Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag	
		fallenden Waren	δU

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3790/90 DER KOMMISSION vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1801/90 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Dezember 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN C- I	Abscho	öpfungen
KN-Code	Portugal	Drittländer
0709 90 60	29,58	138,45 (2) (3)
0712 90 19	29,58	138,45 (²) (³)
1001 10 10	24,85	194,58 (1) (5)
1001 10 90	24,85	194,58 (1) (5)
1001 90 91	29,99	187,78
1001 90 99	29,99	187,78
1002 00 00	55,10	153,99 (6)
1003 00 10	46,40	146,77
1003 00 90	46,40	146,77
1004 00 10	38,04	143,66
1004 00 90	38,04	143,66
1005 10 90	29,58	138,45 (2) (3)
1005 90 00	29,58	138,45 (2) (3)
1007 00 90	46,40	143,58 (*)
1008 10 00	46,40	57,69
1008 20 00	46,40	124,42 (*)
1008 30 00	46,40	68,57 (⁵)
1008 90 10	(′)	(7)
1008 90 90	46,40	68,57
1101 00 00	55,84	276,74
1102 10 00	90,99	229,44
1103 11 10	51,84	314,92
1103 11 90	59,40	297,97

- (') Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (2) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (e) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (*) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3791/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Dezember 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9. ABI. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne

				(ECU / Tonne)
KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	. 0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	. 0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	. 0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0 ,	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	3,20
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3792/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates (*) kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden, wenn die Marktlage es erfordert. Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission (*) ermöglicht eine vorgezogene Auslagerung zur Ausfuhr. Eine Verkürzung der Lagerzeit kann außerdem, wie in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehen, auf einem Fall der höheren Gewalt beruhen. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Sicherheit muß so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Es ist angebracht, einige Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind, vom Nutzen dieser Verordnung auszuschließen, da die Kommission für diese Erzeugnisse die Bezahlung einer aus staatlichen Geldern finanzierten ergänzenden Ausfuhrerstattung genehmigt hat.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ab 7. Januar 1991 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.
- (2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

Artikel 2

Für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus Deutschland nach Drittländern bestimmt sind und für welche eine aus staatlichen Geldern finanzierte ergänzende Ausfuhrerstattung durch die Kommission genehmigt wurde, können keine Anträge auf Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gemäß dieser Verordnung gestellt werden.

Deutschland ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen.

Artikel 3

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

- a) für Erzeugnisse ohne Knochen: 10 Tonnen,
- b) für alle anderen Erzeugnisse: 15 Tonnen.

Artikel 4

Die Sicherheit beträgt 20 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11. (3) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

^(*) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 22.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 beträgt die Mindestmenge für ganze oder halbe Tierkörper 9 Tonnen.

Artikel 6

Unbeschadet der in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 vorgesehenen Mitteilungen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission am Dienstag und Donnerstag jeder Woche die Erzeugnismengen mit, für welche seit der vorhergegangenen Mitteilung Anträge auf Abschluß eines Lagervertrages eingereicht worden sind.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG

(ECU/Tonne)

KN-Code	Beihilfefähige Erzeugnisse	E	Seihilfe für ein	e Lagerzeit vo	on ·	Zuschläge oder Abzüge	
K.N-Code	Demineranige brzeugnisse	4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt:						
ex 0203 11 10	Halbe Tierkörper, ohne Kopf, Vorder- pfote, Schwanz, Flomen, Nieren, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark (¹)	261	292	323	354	31	1,03
ex 0203 12 11	Schinken	314	349	384	419	35	1,17
ex 0203 12 19	Schultern	314	349	384	419	35	1,17
ex 0203 19 11	Vorderteile	314	349	384	419	35	1,17
ex 0203 19 13	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert (2) (3)	314	349	384	419	35	1,17
ex 0203 19 15	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten	163	190	217	244	27	0,90
ex 0203 19 55	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen	163	190	· 217	244	27	0,90
ex 0203 19 55	Schinken, Schultern, Vorderteile, Kote- lettstränge mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, ohne Knochen (2) (3)	314	349	384	419	35	1,17
ex 0203 19 55	Teilstücke im Zuschnitt "middles", mit oder ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen (*)	240	269	298	327	29	0,97
ex 0203 19 59	Teilstücke im Zuschnitt "middles", mit oder ohne Schwarte oder Speck, mit Knochen (*)	240	269	298	327	29	0,97

⁽¹) Die Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem "Wiltshire-Schnitt", d. h. ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere; Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, zugute kommen.

⁽²⁾ Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

^(*) Die vertraglich festgelegte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.

^(*) Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3793/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom 15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Rohtabak (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/87 (4), muß die Erstattungsgewährung auf Tabakballen aus Tabakblättern der Gemeinschaftsernte beschränkt werden. Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 aufgeführten Faktoren nach Sorten der Gemeinschaftserzeugung festzusetzen.

Bestimmte Sorten sind durch sehr begrenzte oder mit hohen Transportkosten verbundene Absatzmöglichkeiten gekennzeichnet. Ferner wenden einige Ausfuhrdrittländer Preise an, die erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsstellung bestimmten Gemeinschaftstabaks haben.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 sieht die Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Ausnahmefälle gemäß Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 anzuwenden sind. In Anbetracht vorgenannter Lage kann man feststellen, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt, die es somit ermöglichen, die Erstattung außerhalb des in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgelegten Rahmens festzusetzen.

Die Entwicklung der Bearbeitungs- und Aufbereitungstechniken führt dazu, daß ein immer größerer Teil der Gemeinschaftserzeugung an bestimmten Tabaksorten in Form von entripptem Tabak ausgeführt wird. Der Erstattungssatz ist also nach Maßgabe der Form, in der sich die Tabakballen befinden, zu differenzieren. Bei den Ausfuhren von vollständig entripptem Tabak ist klarzustellen, daß die Gewährung der Erstattung nur auf Spreiten unter Ausschluß der Tabakabfälle beschränkt ist. Der Erstattungssatz ist dementsprechend zu erhöhen, um den Ergebnissen des Entrippens Rechnung zu tragen. Um jegliche Verwechslung auszuschließen, müssen die Blattstücke einen Durchmesser von mindestens 0,5 cm haben.

Der Handel mit entripptem Tabak (Dreschtabak) betrifft nur einige Tabaksorten. Insbesondere bestimmte orientalische Sorten werden aufgrund ihrer geringen Blattgröße nicht entrippt. Es ist unter diesen Umständen angebracht, den differenzierten Erstattungsbetrag nur für die Blattstücke vorzusehen, die von tatsächlich entrippten Sorten stammen, und den Satz auf der Grundlage des für die entsprechende nicht entrippte Sorte festgesetzten Satzes zu ermitteln, berichtigt um den Koeffizienten im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 der Kommission vom 23. Februar 1976 zur Festsetzung des höchstzulässigen Gewichtsverlusts bei der Kontrolle auf der ersten Bearbeitungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/86 (6).

Die Anwendung der vorstehend aufgeführten Regeln und Kriterien auf die derzeitige Tabakmarktlage, insbesondere auf die Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt dazu, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und Länder eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Sorten Tabakballen der Ernte 1990, für welche die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt wird, die Höhe dieser Erstattung sowie die Bestimmungsdrittländer sind in den Anhängen aufgeführt.

Diese Erstattung wird für Tabakballen in einer der nachstehenden Formen gewährt:

^(*) ABI. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. (*) ABI. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25. (*) ABI. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1. (*) ABI. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 55.

^(*) ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 11. (*) ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986, S. 9.

- a) Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern des KN-Codes ex 2401 10 (Anhang I);
- b) entrippter Tabak in Form von Blattstücken mit einem Durchmesser von mindestens 0,5 cm des KN-Codes ex 2401 20 (Anhang II).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in ECU/kg)

				(in ECU/kg)
Laufende Nummer	Sorte	Erzeugniscode	Satz der Erstattung für Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a))	Bestimmungs- land (¹)
1	Badischer Geudertheimer	2401 10 70 0100	0,34	01
2	Badischer Burley E	2401 10 20 0200	0,34	01
3	Virgin D	2401 10 10 0300	0,30	02
4	a) Paraguay	2401 10 70 0410	0,29	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit- Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 10 70 0420	0,34	01
7	Bright	2401 10 80 0700	0,30	02
8	Burley I	2401 10 20 0800	0,30	02
9	Maryland	2401 10 30 0900	0,30	02
10	Kentucky	2401 10 41 1000	0,44	02
11	a) Forchheimer Havana II c), e) Hybriden von Badischer Geudertheimer	2401 10 70 1110	0,29	01
13	Xanti-Yaka	2401 10 60 1300	0,37	03
14	a) Perustitza	2401 10 60 1410	0,37	03
	b) Samsun	2401 10 60 1420	0,25	03
15	Erzegovina	2401 10 60 1500	0,37	03
16	a) Round Tip b) Scafati	2401 10 90 1610 2401 10 90 1620	0,61	02
	c) Sumatra I	2401 10 90 1630	J	02
17	Basmas	2401 10 60 1700	0,34	03
18	Katerini und ähnliche Sorten	2401 10 60 1800	0,34	03
19	a) Klassischer Kaba Koulak	2401 10 60 1910	0,34	03
	b) Elassona	2401 10 60 1920	0,34	03
20	a) Nicht-klassischer Kaba Koulak	2401 10 60 2010	0,44	03
21	b) Myrodata Smyrne, Trapezous und Phi I	2401 10 60 2020 2401 10 60 2100	0,44	03
21	Myrodata Agrinion	2401 10 60 2100	0,34	03
22	Zichnomyrodata	2401 10 60 2200	0,37	03
23	Tsebelia Mavra	2401 10 60 2300	0,37	03
25	Burley EL	2401 10 20 2500	0,30	02
26	Virginia EL	2401 10 10 2600	0,25	02
27	Santa Fé	2401 10 70 2700	0,34	01
28	Fermentierter Burley	2401 10 70 2800	0,34	01
29	Havana E	2401 10 70 2900	0,34	01
30	Round Scafati	2401 10 90 3000	0,37	02
31	Virginia E	2401 10 10 3100	0,25	02
32	Burley E	2401 10 20 3200	0,30	02
33	Virginia P	2401 10 10 3300	0,30	02
34	Burley P	2401 10 20 3400	0,30	02
J-1			- 7	

^{(1) 01} Nach allen Drittländern;
02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada;
03 nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien.

ANHANG II

(in ECU/kg)

				(III LCOME)
Laufende Nummer	Sorte	Erzeugniscode	Satz der Erstattung für vollständig entrippten Tabak (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))	Bestimmungs- land (¹)
1	Badischer Geudertheimer	2401 20 70 0100	0,47	01
2	Badischer Burley E	2401 20 20 0200	0,47	01
3	Virgin D	2401 20 10 0300	0,42	02
4	a) Paraguay	2401 20 70 0410	0,40	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit- Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 20 70 0420	0,47	01
7	Bright	2401 20 80 0700	0,42	02
8	Burley I	2401 20 20 0800	0,42	02
9	Maryland	2401 20 30 0900	0,42	02
10	Kentucky	2401 20 41 1000	0,61	02
11	a) Forchheimer Havana II c), e) Hybriden von Badischer Geudertheimer	2401 20 70 1110	0,40	01
23	Tsebelia	2401 20 60 2300	0,52	03
2.5	Burley EL	2401 20 20 2500	0,42	02
26	Virginia EL	2401 20 10 2600	0,36	02
27	Santa Fé	2401 20 70 2700	0,47	01
28	Fermentierter Burley	2401 20 70 2800	0,47	01
29	Havana E	2401 20 70 2900	0,47	01
31	Virginia E	2401 20 10 3100	0,36	02
32	Burley E	2401 20 20 3200	0,42	02
33	Virginia P	2401 20 10 3300	0,42	02
34	Burley P	2401 20 20 3400	0,42	02

⁽¹) 01 Nach allen Drittländern; 02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada; 03 nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3794/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1987, 1988 und 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Tabaksorten der Ernten 1987, 1988 und 1989 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3886/87 der Kommission (3), mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 der Kommission (4) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3766/89 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1778/90 (9), Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.

Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstattungen ist der 31. Dezember 1990 festgesetzt worden. Für bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmöglichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweckmäßig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der Ernten 1987, 1988 und 1989 zu gewähren, damit diese Ausfuhrmöglichkeiten wahrgenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/87 wird der "31. Dezember 1990" durch den "30. Juni 1991" ersetzt.
- In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 (2) wird der "31. Dezember 1990" durch den "30. Juni 1991"
- (3) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3766/89 wird der "31. Dezember 1990" durch den "30. Juni 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ABI. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25.

ABI. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 35. ABI. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988, S. 19. ABI. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3795/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3184/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 (4), kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an Interventionsfleisch. Angesichts der anfallenden hohen Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Marktlage gibt es Absatzmöglichkeiten für dieses Fleisch in der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 569/88 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3712/90 (9), und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 (8), vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3184/90 der Kommission (9) sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

- ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

 ABI. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

 ABI. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

 ABI. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

 ABI. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

 ABI. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 23.
- ABI. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60. ABI. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.
- (*) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 17., (*) ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 79.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sollen folgende Rindfleischmengen verkauft werden:
- rund 500 Tonnen vor dem 1. September 1990 von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 500 Tonnen vor dem 1. September 1989 von der spanischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 2000 Tonnen vor dem 1. September 1990 von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 500 Tonnen vor dem 1. September 1990 von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen.
- Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen zuerst die Erzeugnisse mit der längsten Einlagerungsdauer.
- Der Verkauf erfolgt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 569/88, (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.
- Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I
- Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens am 3. Januar 1991 um 12 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.
- Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

- Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77
- a) sind Kaufangebote oder gegebenenfalls Kaufanträge nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;
- b) müssen Kaufangebote von folgenden Unterlagen begleitet sein:
 - einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

- genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet,
- der genauen Angebote des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufangebote oder gegebenenfalls die Kaufanträge des von ihm vertretenen Antragstellers vorlegen.
- (3) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

- (1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/100 kg.
- (2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf:
- 100 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen;
- 140 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 3184/90 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ПАРАРТНМА I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (¹) Mindstepriser i ECU/ton (¹) Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (¹) Eλάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Εcu ανά τόνο (¹) Minimum prices expressed in ecus per tonne (¹) Prix minimaux exprimés en écus par tonne (¹) Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (¹) Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (¹) Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (¹)
---	--	--	---

a) Carne sin deshuesar — Ikke udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os
 — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

España	— Cuartos delanteros provenientes de: Categoría A, clases U, R, O	500	1 200
United Kingdom	— Forequarters, from: Category C, class U, R, O	500	1 200

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Αποστεωμένο κρέας — Boned beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada

Ireland	— Category C:		
	Briskets	200	1 600
	Plates and flanks	200	1 300
	Forequarters	100	2 000
United Kingdom	Catagomi C.		
Officed Kingdom	— Category C:	•	
•	Foreribs	450	2 200
	Pony parts	100	1 600
	Briskets	1 000	1 500
	Forequarter flanks	370	1 500
	Thick flanks	45	3 000
	Rumps	30	3 000
	Striploin flank edge	5	600

- (¹) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.
- (¹) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (') Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (1) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού δάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (1) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (¹) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (1) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (¹) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (¹) Estes preços aplicam-se a peso líquido conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ПАРАРТНМА II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGĖ II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

ESPAÑA:

Servicio nacional de productos agrarios (SENPA)

c/ Beneficencia 8 28003 Madrid Tel. 222 29 61

Télex 23427 SENPA E

IRELAND:

Department of Agriculture and Food

Agriculture House Kildare Street Dublin 2

Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78 Telex 4280 and 5118

UNITED KINGDOM:

Intervention Board for Agricultural Produce

Fountain House 2 Queens Walk Reading RG1 7QW

Berkshire

Tel. (0734) 58 36 26 Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3796/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates vom 20. Juni 1990 über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur (¹), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, Durchführungsbestimmungen zu dem Verfahren für die Zeit zu erlassen, in der eine von den Zollbehörden erteilte Zolltarifauskunft nur in dem Mitgliedstaat verbindlich ist, in dem sie erteilt wurde, bis die Kommission eine Verordnung zur Festsetzung des Zeitpunkts erläßt, ab dem eine nur in dem sie erteilenden Mitgliedstaat verbindliche Zolltarifauskunft die Verwaltungen aller Mitgliedstaaten bindet.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, daß der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft schriftlich bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats zu stellen ist, in dem die Auskunft verwendet werden soll.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, welche Angaben der Antrag insbesondere zu enthalten hat.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, daß vertrauliche Angaben von der Zollbehörde nicht weitergegeben werden dürfen.

Es ist angezeigt festzulegen, welche Einzelheiten der Antrag zu enthalten hat, damit die zuständige Behörde sich in voller Sachkenntnis äußern kann; ferner sind Bestimmungen vorzusehen, um die vertraulichen Daten zu schützen.

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, daß die verbindliche Zolltarifauskunft dem Antragsteller möglichst umgehend schriftlich zu erteilen ist und welche Angaben sie insbesondere zu enthalten hat.

Es ist vorzusehen, daß die verbindliche Zolltarifauskunft auf einem Vordruck erteilt und ein Muster dafür festgelegt wird. Es ist angezeigt, den von der Zollbehörde zu verwendenden Vordruck festzulegen und eine Frist für die Erteilung der Antwort vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, daß der Kommission eine Kopie der verbindlichen Zolltarifauskunft zugesandt wird und daß die Kommission einem Mitgliedstaat auf Wunsch über erhaltene Mitteilungen hinsichtlich der Ware oder Warengruppen Auskunft gibt. Bestimmte zusätzliche Informationen sind für die Verwaltung des Systems erforderlich, insbesondere die Angabe von Schlüsselwörtern zur Beschreibung der Waren. Es ist daher angezeigt vorzusehen, daß auch diese zusätzlichen Angaben der Kommission mitgeteilt werden.

Es ist sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten für die gleiche Ware nur verbindliche Zolltarifauskünfte mit derselben Einreihung erteilen. Es ist daher erforderlich, die verbindlichen Zolltarifauskünfte zu ermitteln, in denen für die gleiche Ware unterschiedliche Einreihungen festgelegt worden sind. Die zutreffende Einreihung dieser Ware ist festzulegen und die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die damit nicht übereinstimmen, sind zu ändern. Es sind daher Bestimmungen für die rasche Übermittlung der verbindlichen Zolltarifauskünfte an die Kommission und die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Artikel 13, 14 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 legen die Fälle fest, in denen eine verbindliche Zolltarifauskunft ungültig wird, sowie Fälle, in denen sich der Berechtigte unter bestimmten Bedingungen noch eine bestimmte Zeit lang auf eine ungültig gewordene verbindliche Zolltarifauskunft berufen kann. Die Modalitäten, nach denen der Berechtigte von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, eine solche verbindliche Zolltarifauskunft geltend zu machen, obwohl sie ungültig geworden ist, sind festzulegen.

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, daß die Verwaltungen der Mitgliedstaaten nach Erlaß eines Rechtsakts oder einer Tarifmaßnahme nach Artikel 13 oder 14 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Zollbehörden nur noch verbindliche Zolltarifauskünfte erteilen, die mit diesem Rechtsakt oder dieser Maßnahme in Einklang stehen

Aus Gründen der Eindeutigkeit und Wirksamkeit ist der Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Verwaltungen der Mitgliedstaaten nur noch mit diesem Rechtsakt oder dieser Maßnahme in Einklang stehende verbindliche Zolltarifauskünfte erteilen. Es ist angezeigt, daß die Kommission den Verwaltungen der Mitgliedstaaten diesen Zeitpunkt unverzüglich mitteilt.

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 sieht vor, daß die auf einzelstaatlicher Ebene erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte ab 1. Januar 1997 ungültig werden. Es ist angebracht, daß bestimmte dieser Auskünfte auf Antrag ohne weiteres in verbindliche Zolltarifauskünfte im Sinne dieser Verordnung geändert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90, nachstehend Grundverordnung genannt, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen, festgelegt.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
- a) verbindliche Zolltarifauskunft die von den Zollbehörden nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung erteilte Zolltarifauskunft;
- b) Zollnomenklatur die Nomenklaturen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung;
- c) Antragsteller jede Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung, die bei der Zollbehörde einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft gestellt hat;
- d) Zollbehörde jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Grundverordnung.

TITEL I

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ANTRAG AUF ERTEI-LUNG EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUS-KUNFT

Artikel 2

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft darf sich nur auf eine Warenart beziehen. Er ist schriftlich zu stellen und hat folgendes zu enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Name und Anschrift der Person, für die die antragstellende natürliche oder juristische Person gegebenenfalls handelt:
- c) nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung die Zollnomenklatur, in die die Ware eingereiht werden soll;
- d) eine ausführliche Warenbeschreibung, die die Erkennbarkeit der Ware und die Einreihung in die Zollnomenklatur ermöglicht;
- e) die Zusammensetzung der Ware und die zu ihrer Bestimmung angewandten Untersuchungsmethoden, soweit sie für die Einreihung von Bedeutung sind;
- f) Warenproben oder -muster, Photos, Pläne, Kataloge oder sonstige Fachliteratur, die der Zollbehörde bei der zutreffenden Einreihung der Ware in der Zollnomenklatur von Nutzen sein können;
- g) die Angabe, ob eine verbindliche Zolltarifauskunft für die gleiche oder eine gleichartige Ware nach Kenntnis des Antragstellers in der Gemeinschaft bereits erteilt wurde;

- h) die Zustimmung, auf Ersuchen der Zollbehörde eine Übersetzung der eventuell beigefügten Unterlagen in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats zu liefern;
- i) Hinweis, welche Angaben als vertraulich zu behandeln sind:
- j) die vom Antragsteller in Betracht gezogene Einreihung;
- k) die Zustimmung, daß die mitgeteilten Angaben in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Grundverordnung gespeichert werden können.
- (2) Reichen die im Antrag gemachten Angaben nach Ansicht der Zollbehörde nicht aus, um in Kenntnis der Dinge Stellung zu nehmen, so fordert die Zollbehörde den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben nachzureichen.
- (3) Die Liste der Zollbehörden, die durch die Mitgliedstaaten zur Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft bestimmt sind, wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERBINDLICHE ZOLL-TARIFAUSKUNFT, IHRE ERTEILUNG AN DEN ANTRAGSTELLER UND DIE ÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

Artikel 3

- (1) Die verbindliche Zolltarifauskunft ist dem Antragsteller so bald wie möglich schriftlich zu erteilen. Konnte dem Antragsteller drei Monate nach Annahme des Antrags keine verbindliche Zolltarifauskunft erteilt werden, so unterrichtet die Zollbehörde den Antragsteller davon unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und des Zeitraums, innerhalb dessen sie die verbindliche Zolltarifauskunft voraussichtlich erteilen kann.
- (2) Die verbindliche Zolltarifauskunft wird auf einem dem Muster im Anhang, S. 1, zu dieser Verordnung entsprechenden Vordruck erteilt. Die Angaben, die als vertraulich zu behandeln sind, werden gekennzeichnet.

Artikel 4

- (1) Eine Kopie der verbindlichen Zolltarifauskunft sowie Angaben über die zuständige Zollbehörde für weitere Informationen, die Bezugsangaben zu der verbindlichen Zolltarifauskunft, die Sprache, in der sie erteilt wurde und die Schlüsselwörter, die die Ware beschreiben, sind der Kommission von der Zollbehörde des betreffenden Mitgliedstaats möglichst umgehend auf einem dem Muster im Anhang, S. 1 und 2, zu dieser Verordnung entsprechenden Vordruck zu übermitteln. Sobald wie möglich erfolgt die Übermittlung auf elektronischem Wege.
- (2) Auf Wunsch werden einem Mitgliedstaat von der Kommission eine Kopie der Auskunft sowie sonstige dazugehörige Informationen möglichst umgehend übermittelt. Sobald wie möglich erfolgt die Übermittlung auf elektronischem Wege.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER NICHT ÜBEREINSTIM-MENDE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFTE

Artikel 5

Stellt die Kommission fest, daß unterschiedliche verbindliche Zolltarifauskünfte für die gleiche Ware bestehen, so konsultiert sie die Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten und erläßt gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Zollnomenklatur nach dem Verfahren von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (1).

TITEL IV

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS ENDE DER GÜLTIG-KEIT EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUS-KUNFT

Artikel 6

- (1) Will ein Berechtigter eine verbindliche Zolltarifauskunft, die aus einem der in Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 16 der Grundverordnung genannten Gründen ungültig geworden ist, gemäß Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung innerhalb eines bestimmten Zeitraums weiterhin geltend machen, so hat er dies der Zollstelle mitzuteilen. Der Mitteilung sind, soweit erforderlich, Belege beizufügen, anhand derer nachgeprüft werden kann, ob die in der Grundverordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.
- (2) In den Fällen, in denen die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung ausnahmsweise eine Maßnahme ergriffen hat, mit der von Absatz 3 des genannten Artikels abgewichen wird, sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für eine weitere Geltendmachung der verbindlichen Zolltarifauskünfte nicht gegeben sind, teilt die Zollbehörde dies dem Berechtigten schriftlich mit.

Artikel 7

(1) Für die Anwendung von Artikel 15 der Grundverordnung gilt als maßgebender Zeitpunkt:

- bei Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundverordnung der Zeitpunkt ihrer Geltung;
- bei Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L;
- bei Maßnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe
 a) der Grundverordnung der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C;
- bei Maßnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe
 b) der Grundverordnung der Zeitpunkt ihrer Mitteilung durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C;
- bei Urteilen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Grundverordnung der Zeitpunkt, zu dem das Urteil ergangen ist.
- (2) Die Kommission teilt den Verwaltungen der Mitgliedstaaten möglichst umgehend die Zeitpunkte der Annahme der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen und Urteile mit.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

- (1) Die auf einzelstaatlicher Ebene vor der Anwendung dieser Verordnung erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte können von den Zollbehörden auf Antrag in verbindliche Zolltarifauskünfte im Sinne der Grundverordnung geändert werden.
- (2) In diesem Fall sind die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 dieser Verordnung anwendbar.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991 mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4, die ab 1. März 1991 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Christiane SCRIVENER Mitglied der Kommission

ANHANG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

(VZTA)

1. Erteilende Zollbehörde	2. VZTA-Nummer
•	
3. Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten	4. Datum der Erteilung
Wichtige Hinweise	5. Datum und Nummer des Antrags
Unbeschadet der Artikel 11 Absatz 3, 13, 14 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig	
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der vorgenannten	6. Einreihung in die Zollnomenklatur
Verordnung gespeichert.	
7. Warenbeschreibung	
8. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten
9. Begründung der Einreihung	
10. Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorg Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Photos ☐ Muster/Pro	
Ort: Unterschrift:	Stempel:
Datum:	

	11. Behörde für die Einholung weiterer Auskünfte (Name, Anschrift, Telefon, Telefax)	12. VZTA-Nummer
		13. Sprache
1	14. Schlüsselwörter:	
		•

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3797/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von halbverarbeitetem rotem Beerenobst mit Ursprung in Polen und Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates (3) wurden die Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Die Vermarktung gefrorener Erdbeeren und Himbeeren sowie vorläufig haltbar gemachter Erdbeeren und Himbeeren unterliegt der Konkurrenz durch Drittlandserzeugnisse, die zu wesentlich niedrigeren Preisen angeboten werden, als dies in der Gemeinschaft möglich ist. Die Einfuhrmengen im Jahr 1990 liegen weit über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2198/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen (4) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2199/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien (5) wurde der Mindestpreis für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse festgesetzt. Diese Preise gelten bis zum 31. Dezember 1990.

In Polen und in Jugoslawien stehen derzeit bedeutende Mengen dieser Erzeugnisse für den Export zur Verfügung. In Ermangelung eines Abkommens mit den Ausfuhrländern über die Einhaltung eines Freigrenzepreises für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Wirtschaftsjahres würden die Erzeugnisse ab dem 1. Januar 1991 in umfangreichen Mengen zu äußerst niedrigen Preisen eingeführt werden. Von daher besteht die Gefahr ernsthafter Störungen für den Gemeinschaftsmarkt, die die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele in Frage stellen würden. Infolgedessen sind die Beibehaltung eines Mindesteinfuhrpreises während eines gewissen Zeitraums und die Anwendung von Ausgleichsabgaben auf Erzeugnisse vorzusehen, bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird.

Der Wert eines Erzeugnisses kann je nach der Qualität, zu der es vermarktet wird, stark unterschiedlich ausfallen. Jede Qualität hat ihren Preis, der wesentlich vom Preis einer anderen Qualität abweichen kann. Infolgedessen muß mit der Festsetzung eines Mindesteinfuhrpreises diesen Qualitäts- wie auch den entsprechenden Preisunterschieden Rechnung getragen werden. Folglich sind Preise festzusetzen, die innerhalb eines KN-Codes nach Güteklassen differenziert sind.

Es sind die verschiedenen Güteklassen der einzelnen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen Handelsgepflogenheiten festzulegen.

Es ist zweckmäßig, den Mindestpreis unter Berücksichtigung des Preises festzusetzen, der für die einzelnen KN-Codes im Rahmen der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Schutzmaßnahme festgesetzt worden ist.

Es ist genau festzulegen, welcher Umrechnungskurs bei der Umrechnung des Mindesteinfuhrpreises in Landeswährung zu verwenden ist. Zu diesem Zweck ist der Kurs heranzuziehen, der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2053/89 (6) und (EWG) Nr. 2054/89 (7) der Kommission vom 10. Juli 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte verarbeitete Kirschen bzw. für getrocknete Trauben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3390/89 (8), für die Umrechnung des Mindesteinfuhrpreises in Landeswährung zugrunde gelegt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft
- von gefrorenen Erdbeeren und Himbeeren sowie von haltbar gemachten Erdbeeren vorläufig Himbeeren mit Ursprung in Polen und
- von gefrorenen Himbeeren und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien sind folgende Mindestpreise einzuhalten:

ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1. (3) ABI. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28. (4) ABI. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 53. (5) ABI. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 55.

^(°) ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 11. (′) ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 14. (°) ABl. Nr. L 326 vom 11. 11. 1989, S. 27.

(in	ECU/100	kg	Nettogewicht)
-----	---------	----	---------------

KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhr- preis
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	
ex 0811 10 90	ganze Früchte	92
ex 0811 10 90	andere	65
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	
ex 0811 20 31	ganze Früchte	110.
ex 0811 20 31	andere	58
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht	45
0812 90 60	Himbeeren, vorläufig haltbar gemacht	50

- (a) Siehe Taric-Codes im Anhang.
- (2) Liegt der Einfuhrpreis unter dem in Absatz 1 genannten Mindestpreis, so wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen erhoben.
- (3) Der Mindesteinfuhrpreis wird mit Hilfe des Umrechnungskurses gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission (1), der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist, in die Landeswährung des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr umgerechnet.
- (4) Der festgesetzte Preis für die oben als "andere" bezeichneten Erzeugnisse findet auf andere Erzeugnisse als ganze gefrorene Erzeugnisse "IQF" der Güteklasse I oder Extra (Erdbeeren) oder Extra (Himbeeren) Anwendung, die als solche von einem polnischen bzw. jugoslawischen Qualitätskontrollamt ausgewiesen worden sind und für die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Güteklassebescheinigung vorliegt.

Erzeugnisse, die nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, werden unter Einhaltung des Mindestpreises für die Güteklasse "ganze Früchte" in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Artikel 2

- (1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einfuhrpreis in der Währung des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht, der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.
- (2) Der Einfuhrpreis ergibt sich aus folgenden Komponenten:
- (1) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

- a) fob-Preis im Ursprungsland und
- b) Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (3) Für die Anwendung von Absatz 2 gilt als fob-Preis der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung der Sendung auf das Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslands und einschließlich sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.
- (4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer darf nicht später als drei Monate nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.
- (5) Sind die in Absatz 2 genannten Komponenten in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des vorgenannten Mitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

- (1) Die Zollbehörden vergleichen bei jeder Warenpartie den Einfuhrpreis mit dem Mindesteinfuhrpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
- (2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.
- (3) Die zuständigen Behörden treffen,
- a) sofern die der Zollbehörde vorgelegte Rechnung nicht vom Exporteur im Ursprungsland des Erzeugnisses ausgestellt wurde,
- b) sofern die Zollbehörde nicht davon überzeugt ist, daß der im Antrag angegebene Preis den tatsächlichen Einfuhrpreis wiedergibt oder
- c) sofern die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den durch den Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Artikel 4

Der Einführer behält den Beleg für die Bezahlung des Verkäufers. Dieser Beleg wie auch alle Geschäftspapiere, vor allem Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den Kauf und Verkauf der Erzeugnisse, sind für die Zollbehörde drei Jahre lang für Prüfungszwecke aufzubewahren.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1991, Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG

\ Taric-Codes

KN-Codes	Taric-Codes	
ex 0811 10 90	* 10	
ex 0811 10 90	• 90	
ex 0811 20 31	* 10	
ex 0811 20 31	* 90	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3798/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ---

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

Die Kommission erhielt im Juli 1989 einen (1) schriftlichen Antrag von dem Verband der französischen Schuhindustrie, dem Verband der spanischen Schuhindustrie und dem einzigen portugiesischen Hersteller, Etchandy Portugal, im Namen von Herstellern, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion von Espadrilles entfällt.

> Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

> Die Kommission veröffentlichte daraufhin im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Espadrilles der KN-Codes ex 6404 19 90 und ex 6405 20 99 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft.

Die Kommission unterrichtete davon offiziell die (2) bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller.

> Sie forderte die betroffenen Parteien auf, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die meisten antragstellenden Gemeinschaftsher-(3) steller beantworteten den Fragebogen, legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

In dem Antrag wurde angegeben, daß möglicherweise Espadrilles in Griechenland in geringem Umfang hergestellt werden. Nach der Aufnahme von Kontakten zu der Hellenic Association of Footwear Manufacturers and Exporters wurde einem griechischen Hersteller ein Fragebogen zugesandt. Die Kommission erhielt jedoch weder von diesem Hersteller noch von irgendeinem anderen griechischen Hersteller eine Antwort. Deshalb wurde die Auffassung vertreten, daß die Existenz einer griechischen Produktion der betreffenden Ware nicht bestätigt werden konnte.

Drei chinesische Exportorganisationen (Zhejiang Arts and Crafts Import and Export Corporation, Fujian Footwear and Headgear Corporation und Shanghai Arts and Crafts Import and Export Corporation) beantworteten die Fragebogen fristgerecht. Die wichtigste für den Handel mit Schuhwaren zuständige Behörde der Volksrepublik China, die China Chamber of Commerce for Import and Export of Light Industrial Products and Arts-Crafts, nachstehend "Handelskammer Chinas" genannt, legte den Standpunkt aller chinesischen Ausführer schriftlich dar. Diese Behörde stellte auch bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

Während der Untersuchung zeigte sich, daß auf die drei chinesischen Ausführer, die an dem Verfahren mitarbeiteten, etwa ein Viertel der Ausfuhren von Espadrilles aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft entfielen und daß Informationen über die Ausfuhren anderer chinesischer Ausführer nicht zur Verfügung standen.

Angesichts der Tatsache, daß die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gehört, daß die Bemerkungen der chinesischen Ausführer global vorgebracht worden waren und daß nicht alle chinesischen Ausführer identifiziert wurden, empfahl es sich nach Auffassung der Kommission, alle chinesischen Ausfuhren für die Zwecke des Verfahrens global zu untersuchen.

Die Kommission richtete Fragebogen an die in dem Antrag genannten 80 Importfirmen. Dabei zeigte sich einerseits, daß acht von ihnen Espadrilles aus der Volksrepublik China zumindest während des Untersuchungszeitraums nicht eingeführt hatten, und andererseits, daß acht andere die Anschrift gewechselt hatten und nicht angeschrieben werden konnten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. (2) ABl. Nr. C 314 vom 14. 12. 1989, S. 15.

Außerdem meldeten sich innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist bei der Kommission fünf Einführer, die zu Beginn des Verfahrens nicht bekannt waren.

Von den 69 Einführern, die angeschrieben wurden und die an dem Verfahren hätten mitarbeiten können, übermittelten nur zwei der Kommission fristgerecht vollständige Antworten auf die Fragebogen.

Schließlich legten auch drei Verbände von Importeuren ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (6) Für die Parteien, die den Fragebogen nicht beantworteten und sich auch nicht in anderer Weise meldeten, wurden die Feststellungen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen; das sind im vorliegenden Fall die von dem Antragsteller erteilten Informationen sowie die amtlichen Statistiken der Gemeinschaft.
- (7) Die Kommission holte bei den Parteien, die zur Mitarbeit bereit waren, alle für die vorläufige Dumping- und Schadensaufklärung erforderlichen Informationen ein und prüfte sie nach. Sie führte zu diesem Zweck Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) Gemeinschaftshersteller

- Berasategui, Hendaye, Frankreich,
- Ets Callian, St Paul les Dax, Frankreich,
- Ets Caussèque, Mt. de Marsan, Frankreich,
- Ets Etchandy, Mauléon, Frankreich,
- Manufacture Luzienne, Urrugne, Frankreich,
- Pée Laborde, Aramits, Frankreich,
- Ets Tauzin, Mauléon, Frankreich,
- Calzados Puerta SA, Arnedo, Spanien,
- Dosega SA, Arnedo, Spanien,
- Etchandy Portugal, Covilha, Portugal (da die Buchungsunterlagen für diesen Hersteller für die Zwecke der Untersuchung an den Sitz der Muttergesellschaft in Frankreich übermittelt worden waren, konnten die Nachprüfungen zusammen mit den Nachprüfungen bei dem betreffenden französischen Hersteller Ets Etchandy in Mauléon vorgenommen werden).

b) Einführer in der Gemeinschaft

- Netter et Cie, Paris, Frankreich,
- Moritz L. Chrambach GmbH & Co, Hamburg, Deutschland.
- (8) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988. Dieser

Untersuchungszeitraum war gewählt worden, weil es sich bei den meisten Herstellern und einer gewissen Anzahl von Einführern in der Gemeinschaft um Kleinbetriebe handelte. Die Kommission hielt es daher für vernünftig, daß der Untersuchungszeitraum mit dem letzten vollständigen Buchungsjahr übereinstimmt, dessen geprüfter Jahresabschluß die neuesten Zahlen lieferte, als die betroffenen Firmen den Fragebogen ausfüllen sollten.

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE UND INDU-STRIEZWEIG DER GEMEINSCHAFT

a) Ware

(9) Bei den von der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens betroffenen Waren handelt es sich um Espadrilles mit geflochtener Kordelsohle, auch unterschiedlich verstärkt mit Kautschuk oder Kunststoff der KN-Codes ex 6404 19 90 und ex 6405 20 99.

Espadrilles werden unter den einen oder anderen dieser beiden KN-Codes je nach dem Prozentsatz der Kordel und der Kautschuk- (oder Kunststoff)fläche eingereiht, die die Laufsohle darstellen:

- Bei bis zu 50 % Kautschuk (oder Kunststoff) fallen die Espadrilles unter KN-Code ex 6405 20 99, nachstehend Typ A genannt.
- Bei mehr als 50 % und bis zu 100 % Kautschuk (oder Kunststoff) fallen die Espadrilles unter KN-Code ex 6404 19 90, nachstehend Typ B genannt.
- (10) Die Untersuchung ergab, daß diese beiden KN-Codes, die eine differenzierte Anwendung des Zolltarifs nach dem oben genannten Kriterium ermöglichen soll, praktisch im wesentlichen drei Typen von Espadrilles entsprachen:
 - mit an drei Punkten verstärkter Laufsohle, die immer zum Typ A gehören;
 - mit sogenannter "Gitterlaufsohle", die sowohl zum Typ A als auch zum Typ B gehören können;
 - mit vollständig verstärkter Laufsohle, die immer zum Typ B gehören.

Die Untersuchung betraf Espadrilles dieser drei Typen mit einer Laufsohle von einer einheitlichen Dicke von höchstens 2,5 cm.

Da alle diese Waren die gleichen sowohl materiellen als auch technischen Grundmerkmale aufweisen und für die gleiche Verwendung bestimmt sind, war die Kommission der Auffassung, daß alle Arten von Espadrilles unabhängig von der Verstärkung der Laufsohle, vorausgesetzt, daß diese eine einheitliche Dicke von höchstens 2,5 cm aufwies, die von dieser Verordnung betroffene Ware darstellten.

b) Gleichartige Ware

(11) Bei der Definition der gleichartigen Ware stellte die Kommission fest, daß keine wesentlichen materiellen Unterschiede zwischen den von den chinesischen Ausführern in die Gemeinschaft exportierten Espadrilles und den entsprechenden Waren der Gemeinschaftshersteller bestehen.

Das Argument der Handelskammer Chinas wie auch der Verbände von Importeuren in der Gemeinschaft, wonach die in China hergestellten Espadrilles qualitativ nicht mit den in der Gemeinschaft hergestellten Espadrilles vergleichbar seien, konnte in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert werden.

Die Kommission stellte fest, daß die angeblichen Unterschiede (in erster Linie Qualität des Oberteils aus Gewebe und der zur Herstellung der Laufsohle verwendeten Faser) sich einerseits nicht systematisch nachprüfen ließen und andererseits, wenn sie festgestellt werden konnten, von geringer Bedeutung waren und weder die wesentlichen Merkmale der Ware noch ihre Verwendung beeinflußten.

Ferner konnte die Kommission feststellen, daß die Espadrilles aus China in vollem Umfang mit den Espadrilles der Gemeinschaftshersteller konkurrierten, wie die Tatsache beweist, daß in den meisten Verkaufsstellen sowohl chinesische Waren als auch Waren der Gemeinschaftshersteller angeboten werden.

Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu der Auffassung, daß einerseits alle in der Gemeinschaft hergestellten Espadrilles und andererseits alle aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft exportierten Espadrilles gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sind.

c) Industriezweig der Gemeinschaft

(12) Die Kommission stellte fest, daß auf die Hersteller, in deren Namen der Antrag gestellt worden war, die mit der Kommission zusammengearbeitet und die effektiv im Untersuchungszeitraum Espadrilles hergestellt hatten, während dieser Zeit ein größerer Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion gleichartiger Waren entfiel.

Die Kommission war daher der Auffassung, daß sie den Industriezweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bilden.

C. DUMPING

a) Normalwert

(13) Bei der Prüfung der Frage, ob bei den Einfuhren von Espadrilles aus der Volksrepublik China Dumping vorlag, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört und folglich ihre Berechnungen auf den Normalwert der betreffenden Ware in einem Marktwirtschaftsland stützen. Der Antragsteller hatte dazu den Preis in einem Angebot eines Herstellers in Uruguay vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag war im Rahmen des Antrags und zur Einleitung des Verfahrens als annehmbar angesehen worden; dieser Vergleich mit einem Angebot konnte aber für die Ermittlung des Normalwertes nicht mehr als ausreichend angesehen werden.

- (14) Die Kommission ermittelte demzufolge, welches von den Drittländern, in denen Espadrilles hergestellt wurden, eine angemessene Vergleichsbasis liefern könnte, und stellte folgendes fest:
 - In Tunesien und Israel waren Espadrilles in sehr geringen Mengen hergestellt worden, jedoch liegt kein Beweis dafür vor, daß die Produktion fortgesetzt wird.
 - In Bangladesch wurden Fertigungsbetriebe erst in jüngster Zeit aufgebaut, die noch zu neu erschienen, um im Rahmen dieses Verfahrens eine angemessene Vergleichsbasis zu liefern.
 - Größere Produktionsbetriebe für Espadrilles bestanden seit fast einem Jahrhundert in Südamerika. Es handelte sich um die Firma S.A. Fábrica Uruguaya de Alpargatas, Montevideo, Uruguay, und die Firma Industria Chilena de Alpargatas S.A. ("Inchal"), Santiago de Chile, Chile, die bereit waren, mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Ein zweiter chilenischer Hersteller erklärte sich praktisch außerstande, an dem Verfahren mitzuarbeiten.
- (15) Die Kommission führte Untersuchungen in den Betrieben der beiden vorgenannten südamerikanischen Hersteller durch und stellte folgendés fest:
 - Bei dem Hersteller in Uruguay handelte es sich um ein vollständig integriertes Unternehmen, d. h. er stellte selbst das Flechtwerk für die Sohlen und das Baumwollgewebe für das Oberteil her und produzierte etwa 1,4 Millionen Paar Espadrilles im Jahr, vulkanisierte aber nicht die Sohlen (im Gegensatz zu den Herstellern in China und in der Gemeinschaft). Das Fertigungsverfahren dieses Herstellers war leistungsfähig, modern und rentabel.

— Im Falle des chilenischen Herstellers, der zur Mitarbeit mit der Kommission bereit war, handelte es sich um ein junges Unternehmen, dessen Produktion noch kein Niveau erreicht hatte, um unter wirtschaftlich optimalen Bedingungen arbeiten zu können. Daher waren Kosten und Preise dieses Herstellers höher als diejenigen des Herstellers in Uruguay. Hingegen besaß er leistungsfähige Anlagen für die Vulkanisierung der Sohlen.

Die Kommission hielt es daher für vernünftig, den Normalwert anhand der nachgeprüften Informationen des Herstellers in Uruguay zu ermitteln und eine geeignete Berichtigung zur Berücksichtigung der "Vulkanisierungskosten" vorzunehmen.

(16) Bei der Ermittlung des Normalwertes in Uruguay berücksichtigte die Kommission die Tatsache, daß auf dem Markt Uruguays für eingeführte Espadrilles ein Referenzpreissystem besteht, um die inländische Produktion gegen Billigeinfuhren zu schützen.

Da dieses System die Inlandspreise des Herstellers in Uruguay beeinflussen konnte und seine Ausfuhren (sowohl nach Nord- als auch nach Südamerika) gegenüber seiner Gesamtproduktion kaum ins Gewicht fielen, erschien es notwendig, den Normalwert auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes der gleichartigen Ware in Uruguay zu bestimmen. Dieser Normalwert wurde durch Addition der Produktionskosten der Espadrilles und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet.

Die Produktionskosten wurden bestimmt durch Addition aller fixen und variablen Kosten für:

- Materialien

und

 die Herstellung mittelgroßer Espadrilles (in Damengröße, die im allgemeinen das größere Geschäftsvolumen erreichen) im Ursprungsland.

Diese Kosten wurden Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten hinzugerechnet, die auf der Grundlage der Inlandsverkäufe des Herstellers in Uruguay während des Untersuchungszeitraums ermittelt wurden. Denn diese Kosten konnten im Gegensatz zu der Gewinnspanne nicht durch das Referenzpreissystem für eingeführte Waren beeinflußt werden.

- (17) Bei allen Berechnungen wurden die Inflationsauswirkungen in Uruguay durch die von der Firma gewählte Methode neutralisiert, die darin bestand, bei den Buchungen die von der Landesregierung festgesetzten "ajustes para inflación operativa" vorzunehmen.
- (18) Die Gewinnspanne sollte nach Auffassung der Kommission ausreichen, um eine Mindestrentabi-

lität der Verkäufe auf den verschiedenen Vermarktungsstufen, darunter auch Verkäufe an Großhändler, zu sichern. Unter Mindestrentabilität war nach Auffassung der Kommission ein Gewinn zu verstehen,

— der dem betreffenden Hersteller die Möglichkeit gab, die erforderlichen Investitionen zu tätigen, um seine Anlagen auf dem technisch hohen Leistungsstand zu halten, den sie bereits während der Untersuchung an Ort und Stelle erreicht hatten,

und

der einen angemessenen Investitionsertrag gewährleistet.

Die Gewinnspanne liegt unter diesen Umständen bei 7 % des rechnerisch ermittelten Normalwertes.

- Was die Qualität anbetrifft, so stellte die Kommission fest, daß die in Uruguay hergestellten Espadrilles in der Regel solider waren als die gleichartige Ware aus China, dafür aber auch weniger verfeinert (ohne Innensohle, ohne bestickte Spitzen, wie sie normalerweise die aus China eingeführten Waren aufweisen). Unter diesen Umständen wurde die Auffassung vertreten, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Wert dieser Merkmale bestand und folglich eine Berichtigung in dem einen oder anderen Sinne für Qualitätsunterschiede nicht gerechtfertigt war.
- (20) Die Vulkanisierungskosten wurden anhand der Informationen berechnet, die einerseits während der Umfrage bei den Herstellern in der Gemeinschaft und andererseits bei der Untersuchung vor Ort in Chile eingeholt worden waren. Dabei zeigte sich, daß die Kosten des Herstellers in Chile die niedrigsten waren. Dem rechnerisch ermittelten Wert in Uruguay wurden also die Kosten dieses Herstellers hinzugerechnet, die sich auf die Material- und Herstellungskosten beschränkten, welche auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts für Espadrilles vom Typ A und vom Typ B zuzüglich der gleichen Gewinnspanne von 7 % berechnet wurden.
- (21) Die Vertreter der Handelskammer Chinas und die Verbände der Importeure lehnten die Wahl Uruguays als Vergleichsland ab, da Espadrilles aus diesem Land nicht in die Gemeinschaft exportiert wurden. Sie schlugen Bangladesch als Vergleichsland vor; in diesem Fall sollte der Normalwert anhand eines Angebots und einer Lieferung aus diesem Land berechnet werden, die im Jahr 1990 stattfand.

Die Kommission hält dieses Argument nicht für stichhaltig, da der Normalwert möglichst nahe an den Preis in dem Vergleichsland herankommen muß. Die Tatsache, daß Uruguay Espadrilles nicht in die Gemeinschaft exportiert hatte, ist nicht ausschlaggebend.

Außerdem ist die Produktion in Bangladesch wie vorstehend unter Randnummer 14 dargelegt, nach den Informationen der Kommission noch zu neu, um eine geeignete Vergleichsbasis im Rahmen dieses Verfahrens zu liefern.

(22) Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß es angemessen und nicht unvernünftig ist, den Normalwert auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes in Uruguay zu bestimmen, wobei gebührende Berichtigungen für alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, insbesondere für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, vorgenommen und die Kosten für die Vulkanisierung der Sohlen hinzugerechnet wurden.

b) Ausfuhrpreis

(23) Der Ausfuhrpreis wurde anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft ermittelt.

In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, daß die Preise der beiden Einführer, die an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, wegen der geringen Einfuhrmengen (nur rund 3 % der Gesamteinfuhren) allein nicht als aussagekräftig angesehen werden konnten.

Die Kommission hielt es daher für angemessen, den Ausfuhrpreis der Espadrilles anhand des gewogenen Durchschnitts der Preise zu ermitteln, die von dem chinesischen Ausführer (der nicht zwischen Typ A und Typ B unterschied) mitgeteilt und die bei den an der Untersuchung mitarbeitenden Einführern festgestellt worden waren.

Obwohl diese Zahlen nur 30 % der Gesamteinfuhren von Espadrilles abdecken, wurden sie den amtlichen Statistiken der Gemeinschaft vorgezogen, insofern, als diese sich auf Espadrilles und andere Schuhwaren beziehen, die nicht als gleichartige Waren angesehen werden können.

Außerdem hielt die Kommission die Errechnung eines gewogenen Durchschnitts für die beiden Typen von Espadrilles für ein geeignetes und sinnvolles Verfahren, da die meisten verfügbaren Zahlenangaben nicht zwischen Typ A und Typ B unterschieden. Was die Größen anbetrifft, so geht aus den Rechnungen hervor, die bei den zur Mitarbeit bereiten Einführern geprüft wurden, daß hauptsächlich Espadrilles mittlerer Größe eingeführt wurden, so daß diese Angaben durchaus mit den Angaben übereinstimmen, die für die Ermittlung des Normalwertes eingeholt wurden.

D. VERGLEICH

(24) Beim Vergleich des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis berücksichtigte die Kommission die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede im Einklang mit Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

> Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk global für den gesamten Untersuchungszeitraum vorgenommen. Die erforderlichen Berichtigungen erfolgten:

- im Falle des Normalwertes anhand der Zahlenangaben, die bei der Untersuchung in Uruguay insbesondere für Inlandstransport, Versicherungskosten, Bereitstellung und Verpackung sowie für Finanzierungs- und Verkaufskosten eingeholt worden waren;
- im Falle des Ausfuhrpreises und mangels Zahlenangaben seitens der chinesischen Ausführer anhand der verfügbaren Informationen insbesondere über Seefracht, Versicherungs- und Bereitstellungskosten, Inlandstransport und Verpackungskosten sowie Finanzierungs- und Verkaufskosten.

E. DUMPINGSPANNE

25) Nach der vorläufigen Sachaufklärung liegt bei den Ausfuhren von Espadrilles seitens der chinesischen Ausführer Dumping vor. Die Dumpingspanne entspricht der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten Normalwert für Espadrilles mittlerer Größe und dem Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft und beläuft sich im gewogenen Durchschnitt für sämtliche chinesischen Ausführer auf 93,3 % des cif-Wertes frei Grenze der Gemeinschaft der Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China.

F. SCHÄDIGUNG

a) Volumen und Preise der Einfuhren

- i) Umfang der gedumpten Einfuhren
- (26) Wie bereits weiter oben angegeben (Randnummern 9 und 23), besteht für Espadrilles kein besonderer KN-Code (daher die ex-Positionen). Sie werden folglich in Eurostat zusammen mit anderen Schuhwaren erfaßt, und die entsprechenden Zahlenangaben müssen nuanciert werden. Mit Hilfe der Mitgliedstaaten wurden diese Statistiken korrigiert, so daß die effektive Höhe der Einfuhren von Espadrilles annähernd festgestellt werden

konnte. Außerdem teilte die Handelskammer Chinas der Kommission die chinesischen Ausfuhrzahlen mit, die zumindest zum Teil diese Berichtigungen bestätigten.

(27) Nach den nicht aufgeschlüsselten Eurostat-Zahlen haben sich die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China zwischen 1985 und 1988 mehr als verdoppelt (1985: 29,25 Millionen Paar, 1986: 35,98 Millionen Paar, 1987: 69,21 Millionen Paar und 1988: 68,83 Millionen Paar).

Die korrigierten Eurostat-Zahlen, die nur für die Jahre 1986, 1987 und 1988 zur Verfügung stehen, zeigen, daß die Einfuhren aus China ebenfalls erheblich angestiegen sind, jedoch etwas weniger, und zwar von 28,56 Millionen Paar 1986 auf 59,27 Millionen Paar 1987 und 56,34 Millionen Paar 1988.

Die letztgenannten Zahlen werden teilweise durch die chinesischen Ausfuhrstatistiken bestätigt; danach stiegen die Lieferungen aus China von 21,89 Millionen Paar 1985 auf 28,19 Millionen Paar 1986, 54,30 Millionen Paar 1987 und 36,85 Millionen Paar 1988.

Eine erhebliche Abweichung zwischen den chinesischen Statistiken und den korrigierten Eurostat-Zahlen wurde nur für die Jahre 1987 und 1988 festgestellt. Diese Abweichung läßt sich durch die Zeitspanne zwischen den Lieferungen (1987) und der Erfassung der Zahlenangaben über die Einfuhren in die Gemeinschaft (1988) erklären.

Diese Abweichung stellt jedoch nicht die aufgezeigte allgemeine Entwicklung in Frage.

Nach Auffassung der Kommission läßt sich der volumenmäßige Anstieg der Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China daher veranschlagen mit:

- etwa + 70 % (auf der Grundlage der von der Handelskammer Chinas mitgeteilten Statistiken) für den Zeitraum 1985-1988;
- rund + 65 % (mittlerer Prozentsatz zwischen den Ausfuhrzahlen der Volksrepublik China und den korrigierten Eurostat-Zahlen) für den Zeitraum 1986-1988.

In beiden Fällen kann die Steigerungsrate als erheblich angesehen werden.

- ii) Volumen der Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern
- (28) Nach den Eurostat-Zahlen waren in den Jahren 1985-1988 Waren der KN-Codes 6404 19 90 und 6405 20 99 mit Ursprung in anderen Ländern in die Gemeinschaft importiert worden.

Nach den von der Kommission eingeholten Informationen handelt es sich dabei im allgemeinen nicht um Espadrilles, sondern in erster Linie um andere Schuhwaren (z. B. Pantoffeln mit Gummisohle).

Auf diesen Grundlagen kann China bei weitem als das wichtigste, wenn nicht sogar das einzige Drittland angesehen werden, das Espadrilles in die Gemeinschaft liefert. Die Kommission war daher der Auffassung, daß die anderen Drittländer nur so geringe Mengen in die Gemeinschaft geliefert hatten (wie beispielsweise die französischen Statistiken bestätigen, die zwischen Espadrilles und anderen Schuhen unterscheiden), daß sie unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Abgrenzung des Gemeinschaftsmarktes für die betreffende Ware hielt die Kommission es daher für sachgerecht, die Einfuhren aus China und die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller zusammenzurechnen.

- iii) Marktanteil der gedumpten Einfuhren
- (29) Auf der im vorhergehenden Absatz genannten Grundlage erhöhte sich der Marktanteil der chinesischen Ausführer erheblich, und zwar von 64 % 1985 auf 84 % 1988.

Diese mehr als 30 %ige Steigerung des Marktanteils der chinesischen Ausführer zwischen 1985 und 1988 ist außerdem im Zusammenhang mit der 50 %igen Zunahme des Verbrauchs in der Gemeinschaft in der gleichen Zeit zu beurteilen.

- iv) Preise
- (30) Während der Untersuchung zeigte sich, daß auf dem Gemeinschaftsmarkt zwei Arten von Espadrilles zu unterscheiden sind, die eindeutig zu verschiedenen Preisen verkauft werden:
 - einerseits klassische oder Standard-Espadrilles (mit einem Oberteil aus einem einfarbigen Gewebe oder mit einfachen gewebten oder gedruckten Verzierungen wie Muster oder Streifen), auf die mehr als 90 % der Gemeinschaftsproduktion entfällt und ein noch höherer Anteil des Verbrauchs in der Gemeinschaft;
 - andererseits eine besser verarbeitete Ware, nachstehend "Phantasie-Espadrilles" genannt (mit einem Oberteil aus einem Phantasiegewebe und/oder einem edleren Material als aus einfachem Baumwollgewebe, auch mit Verzierungen wie Schnürbänder, Gummibänder oder aufgestickte Muster), auf die weniger als 10 % der Gemeinschaftsproduktion entfällt und ein noch geringerer Anteil des Verbrauchs in der Gemeinschaft.

Obgleich die Vertreter der chinesischen Ausführer zugegeben hatten, daß sie nach dem Gemeinschaftsmarkt auch Phantasie-Espadrilles, wenn auch in ganz geringen Mengen, lieferten (so daß eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Dumpingspanne nicht gerechtfertigt wäre, zumal keine präzisen Angaben dazu von den chinesischen Ausführern vorgelegt wurden), waren nach Auffasung der Kommission für die Zwecke des Preisvergleichs die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller an Phantasie-Espadrilles auszuschließen.

- (31) In der Zeit von 1985 bis 1988 verringerten die chinesischen Ausführer insgesamt gesehen ihre Verkaufspreise um etwa 35 %.
- (32) Was die Preisdifferenz zwischen Espadrilles aus der Volksrepublik China einerseits und denjenigen der Gemeinschaftshersteller andererseits auf dem Gemeinschaftsmarkt anbetrifft, so verglich die Kommission den durchschnittlichen Preis der aus China eingeführten Ware (frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt) und den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis der Standard-Espadrilles, die die Gemeinschaftshersteller an Großhändler verkauften. Diese Methode wurde insofern als geeignet angesehen, als die chinesischen Ausführer an Einführer verkaufen, die auf dem Markt die Rolle von Großhändlern übernehmen.

Anhand dieses Vergleichs konnte die Kommission feststellen, daß die Gemeinschaftshersteller nicht in der Lage gewesen waren, mit den Verkaufspreisen der chinesischen Ausführer Schritt zu halten, da die Preisdifferenz im Untersuchungszeitraum 181 % erreicht hatte.

b) Sonstige einschlägige Wirtschaftsfaktoren

i) Produktion

- (33) Nach den Feststellungen der Kommission entwikkelte sich die Gemeinschaftsproduktion von Espadrilles wie folgt: Bei einem Index 1985 = 100 erreichte sie 1986 94, 1987 103 und 1988 67. Diese Zahlen stützen sich ausschließlich auf die Produktionszahlen der Hersteller von Espadrilles, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch Espadrilles herstellten. Sie zeigen,
 - daß die Produktion 1987 im Zuge der steigenden Nachfrage anstieg und dann 1988 stark zurückging;
 - daß zwischen 1985 und 1988 ein Rückgang von etwa 30 % stattfand.

ii) Kapazitätsauslastung

(34) In dem Antrag wurde erklärt, die Kapazität stelle in diesem Industriezweig kein ausschlaggebendes Kriterium dar. Während der Untersuchungen in den Betrieben der Gemeinschaftshersteller zeigte sich, daß die Kapazitäten durchaus auf einer vernünftigen Basis festgestellt werden konnten.

(35) Die Gemeinschaftshersteller, die während der Untersuchung noch produzierten, erhöhten insgesamt gesehen geringfügig ihre Produktionskapazität in der Zeit von 1985 bis 1988 entweder durch Modernisierung ihrer Fertigungsanlagen oder in einigen Fällen durch Erwerb von Maschinen anderer Gemeinschaftshersteller, die ihre Produktion eingestellt hatten.

Auf der Grundlage der in der Zeit von 1985 bis 1988 jährlich effektiv zur Verfügung stehenden Kapazität verringerte sich die Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller zwischen 1985 und 1988 stetig, und zwar von 71 % 1985 auf 64 % 1986, 67 % 1987 und 43 % 1988.

iii) Lagerbestände

(36) Angesichts der Tatsache, daß Espadrilles Saisonartikel sind, die im allgemeinen zu Jahresbeginn an Großhändler und Einzelhändler verkauft werden, hielt die Kommission es für normal, daß die Lagerbestände zum Ende eines Buchungsjahres im allgemeinen relativ hoch sind, so daß die Entwicklung derartiger Bestände deshalb nicht berücksichtigt werden sollte.

iv) Verkaufsentwicklung

Oie Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt entwickelten sich wie folgt: Bei einem Index 1985 = 100 erreichten sie 1986 98, 1987 105 und 1988 72. Diese Entwicklung (-28 % zwischen 1985 und 1988) betrifft natürlich nur die Hersteller, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch produzierten; der globale Verlust wäre zugleich höher und regelmäßiger (-40 % zwischen 1985 und 1988), würden auch die Verkäufe der Hersteller berücksichtigt, die in den Jahren 1985-1988 die Produktion aufgegeben haben.

v) Marktanteil

(38) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller wurde auf der gleichen Basis berechnet wie für die Volksrepublik China und verringerte sich von 36 % 1985 auf 29 % 1986, 17 % 1987 und 16 % während des Untersuchungszeitraums, obgleich das Geschäftsvolumen in der Gemeinschaft zwischen 1984 und 1988 zugenommen hatte.

vi) Preise

(39) Angesichts ihres regelmäßig sinkenden Marktanteils zwischen 1985 und 1988 verzichteten die Gemeinschaftshersteller darauf, mit den Preisen der chinesischen Hersteller Schritt zu halten, um keine

nicht wiedergutzumachenden finanziellen Verluste anzusammeln.

Sie versuchten dagegen, die Anziehungskraft der Standard-Espadrilles zu erhöhen (z. B. durch die Entwicklung neuer Gewebe). Dank dieser Anstrengungen konnten sie ihre Preise in der Zeit von 1985-1988 halten oder leicht erhöhen.

(40) Bei einem Index 1985 = 100 betrug der Preis der Standard-Espadrilles 1986 106, 1987 102 und 1988 106. Verglichen mit der Entwicklung der Rohstoffpreise während dieses Zeitraums ist diese Erhöhung als sehr bescheiden anzusehen.

vii) Gewinne

(41) Nach den Feststellungen der Kommission hatten sich die Geschäftsergebnisse der Gemeinschaftshersteller, die zwischen 1985 und 1987 noch geringfügige Gewinne erzielten, 1988 erheblich verschlechtert, als dieser Industriezweig Verluste verzeichnete. Diese Verluste sind auf den starken Absatzrückgang im Untersuchungszeitraum zurückzuführen.

viii) Produktion und Beschäftigung

- (42) In dem Antrag wurde auf mehrere Betriebsstilllegungen hingewiesen und geltend gemacht, daß diese einen Schadensfaktor darstellten.
- (43) Zu der Beschäftigungssituation in den Betrieben der Hersteller, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch produzierten, stellte die Kommission fest, daß diese Hersteller ihr Personal in der Zeit von 1985 bis 1988 um mehr als 20 % abgebaut hatten, aber dennoch gezwungen waren, Kurzarbeit einzuführen.

Selbst wenn dieser Personalabbau zum Teil mit der Steigerung der Produktivität zusammenhängt, ist nach Auffassung der Kommission ein nicht unerheblicher Teil dem Produktions- und Absatzrückgang zuzuschreiben.

c) Schlußfolgerungen

(44) Anhand der geprüften Zahlenangaben ist die Kommission der Auffassung, daß sich der Industriezweig der Gemeinschaft in einer äußerst beunruhigenden Situation befindet, die im wesentlichen durch einen erheblichen Rückgang der Produktion und der Kapazitätsauslastung sowie durch eine starke Schrumpfung des Absatzes und des Marktanteils gekennzeichnet ist.

Obgleich der Industriezweig der Gemeinschaft sein Preisniveau halten konnte, erlitt er Verluste und wurde folglich erheblich geschädigt.

G. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER SCHÄDIGUNG UND DEN GEDUMPTEN EINFUHREN

- (45) Die Kommission prüfte, inwieweit die Schädigung der Gemeinschaftsindustrie durch die Dumpingauswirkungen verursacht worden war. Die Kommission stellte dabei fest, daß der Rückgang des Marktanteils und der Gewinnspannen des Industriezweigs der Gemeinschaft mit dem volumenmäßigen Anstieg der Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China zeitlich zusammentraf. Da die Preise beim Verkauf dieser Waren ein ausschlaggebender Faktor sind, wirkte sich die erhebliche Preisdifferenz zwischen den Waren der Gemeinschaftshersteller und den chinesischen Waren unmittelbar auf das Absatzvolumen des Industriezweigs der Gemeinschaft aus.
- (46) Was die unter Randnummer 42 genannten Betriebsstillegungen anbetrifft, so können nach Auffassung der Kommission Produktionseinstellungen zwischen 1985 und 1988 nicht direkt mit der Marktsituation in Verbindung gebracht werden, die durch die Einfuhren von Espadrilles aus China geschaffen wurde. Obgleich die vorliegenden Informationen in dieser Hinsicht unvollständig sind, erscheint die Umstrukturierung und Modernisierung des Industriezweigs in den achtziger Jahren als ein mindestens ebenso wichtiger Faktor.

Dagegen ist die Kommission der Auffassung, daß die Arbeitsplatzverluste in den Betrieben der Hersteller, die ihre Produktion aufrechterhalten hatten, zumindest zum Teil auf den Absatzrückgang zurückzuführen sind, der seinerseits wieder den massiven Einfuhren von chinesischen Espadrilles zu Dumpingpreisen anzulasten ist.

- (47) Die Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft in der Zeit von 1985 bis 1988 kam ausschließlich den chinesischen Ausführern dank der Preise ihrer Espadrilles zugute. Gleichzeitig verringerten sich Absatz und Marktanteil der Gemeinschaftshersteller, so daß sie von der Expansion des Marktes nicht nur nicht profitieren konnten, sondern auch ihre seit mehreren Jahren gehaltene Marktstellung verloren.
- (48) Die Einfuhren von Espadrilles aus anderen Drittländern konnten in dieser Hinsicht keine Ursache des der Gemeinschaftsindustrie entstandenen Schadens darstellen, denn diese Einfuhren fallen verglichen mit den Lieferungen der chinesischen Ausführer überhaupt nicht ins Gewicht und haben praktisch keinerlei Einfluß auf den Markt.
- (49) Die Handelskammer Chinas und die Verbände der Importeure in der Gemeinschaft machten geltend, eine andere Schadensursache sei in der Konkurrenz gewisser Substitutionserzeugnisse zu suchen, deren Absatz in der Zeit von 1985 bis 1988 stark gestiegen sei.

Hierzu bemerkt die Kommission, daß der Verbrauch von Espadrilles in der Gemeinschaft zwischen 1985 und 1988 nicht nur nicht zurückging, sondern vielmehr weiter zunahm.

Unter diesen Umständen kann die Kommission vernünftigerweise das Argument nicht akzeptieren, daß der Anstieg der Verkäufe an anderen Schuhwaren, die gegebenenfalls an die Stelle von Espadrilles treten können, aber nicht als gleichartige Waren gelten, den Gemeinschaftsherstellern von Espadrilles einen Schaden zugefügt haben sollen.

Selbst wenn ein Teil der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft diesem Substitutionsphänomen angelastet werden konnte, sind nach Auffassung der Kommission in jedem Fall die festgestellten Dumpingpraktiken für eine Schädigung verantwortlich, die für sich genommen bedeutend ist.

- (50) Schließlich konnten keine anderen Schadensfaktoren als die gedumpten Einfuhren ermittelt werden.
- (51) Die Kommission stellt daher fest, daß die erhebliche Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft durch die Dumpingpraktiken der Ausführer von Espadrilles in der Volksrepublik China hervorgerufen wurde.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(52) Allgemein sollen Antidumpingmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen beseitigen, die auf unlauteren Handelspraktiken beruhen, und damit auf dem Gemeinschaftsmarkt eine offene und lautere Wettbewerbssituation wiederherstellen, die grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt.

Im Falle dieses Verfahrens stellt die Kommission fest, daß die Unternehmen, die weiterhin Espadrilles herstellen, ohne Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der Einfuhren aus China zu Dumpingpreisen gezwungen sein könnten, ihre Produktion einzustellen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß es sich bei diesen Unternehmen im allgemeinen um gesunde und wettbewerbsfähige Betriebe handelt nach einem Jahrzehnt, in dem dieser Industriezweig eine strenge Umstrukturierung erfuhr, gleichzeitig aber auch Modernisierungsanstrengungen unternahm.

Nach Auffassung der Kommission wäre es daher nicht im Interesse der Gemeinschaft, eine strukturell gesunde Industrie in dem Augenblick aufzugeben, in dem sie durch unlautere Konkurrenz einen hohen Schaden erleidet, der kurzfristig ihre Lebensfähigkeit gefährdet. (53) Die Verbände von Importeuren brachten zu dem Interesse der Gemeinschaft vor allem zwei Argumente vor.

Zunächst hätten die Verbraucher ein Interesse an der Aufrechterhaltung einer Versorgungsquelle zu niedrigen Preisen.

Die Überzeugungskraft dieses Arguments wird durch die Feststellungen der Kommission stark in Frage gestellt, die zeigen, daß der Gewinn aus Billigeinfuhren nicht systematisch an die Endverbraucher weitergegeben wird, sondern oft auf Händlerstufe verbleibt.

Außerdem darf nach Auffassung der Kommission nicht übersehen werden, daß die vorteilhaften Preise, von denen die Verbraucher in letzter Zeit gelegentlich profitieren konnten, das Ergebnis unlauterer Handelspraktiken sind, deren Aufrechterhaltung durch nichts gerechtfertigt erscheint.

Effektiv sind die Preise der chinesischen Espadrilles in den letzten Jahren stark gefallen, und mit der begrenzten Erhöhung, die durch die Antidumpingmaßnahmen hervorgerufen würde, werden sie höchstens ihr früheres Niveau wieder erreichen. In jedem Fall werden die chinesischen Waren weiterhin sehr viel billiger sein als diejenigen der Gemeinschaftshersteller und auch weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt angeboten werden.

Die betreffenden Maßnahmen werden also nicht die Einfuhren daran hindern, ihre Rolle zugunsten der Verbraucher zu spielen; denn derartige Maßnahmen müßten im Gegenteil zu einer Erhöhung der Produktion und einer Verbesserung der Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftshersteller führen, die bei einem Rückgang ihrer Fertigungskosten ihre Preise nur mäßig erhöhen oder sogar ihre Verkaufspreise senken könnten.

(54) Zweitens machten die Einführer geltend, die Gemeinschaftshersteller besäßen nicht die erforderliche Kapazität zur Deckung der Marktnachfrage.

In diesem Zusammenhang darf nach Auffassung der Kommission nicht übersehen werden, daß diese Kapazität zumindest zum Teil wegen der Einfuhren zu unlauteren Wettbewerbsbedingungen gekürzt worden war.

Folglich kann diese Kapazität erweitert werden, wenn die Wettbewerbsverzerrungen durch unlautere Handelspraktiken beseitigt werden.

(55) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission ferner die Tatsache, daß für Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China in einigen Mitgliedstaaten Höchstmengen gelten. Nach Auffassung der Kommission verbietet weder das Gemeinschaftsrecht noch das internationale Recht die Einfuhren von Antidumpingzöllen, wenn regionale Höchstmengen bestehen, vorausgesetzt, daß trotz dieser Beschränkungen eine Schädigung festgestellt wird.

Die Kommission stellte fest, daß die betreffenden mengenmäßigen Beschränkungen in Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich nur eine begrenzte Wirkung auf diesen Märkten hatten und keinerlei Einfluß auf die Preise oder aber die unlauteren Handelspraktiken in der übrigen Gemeinschaft ausübten, die für diese Waren einen wichtigen Absatzmarkt darstellt.

(56) Aus den obigen Erwägungen heraus kam die Kommission zu dem Schluß, daß im Interesse der Gemeinschaft Maßnahmen zu ergreifen sind, um den den Gemeinschaftsherstellern durch die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China entstandenen Schaden zu beseitigen.

Um weiteren Schaden vor Abschluß des Verfahrens zu verhindern, müßten diese Maßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls getroffen werden.

I. VORLÄUFIGER ZOLL

a) Zollsatz

(57) Bei der Bestimmung des Zollsatzes berücksichtigte die Kommission die Dumpingspanne und den zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Zollbetrag.

Zu diesem Zweck verglich sie den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis der chinesischen Espadrilles während des Untersuchungszeitraums (auf der Basis frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich Zölle und Zollabfertigungskosten) mit den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der Standard-Espadrilles, die in der gleichen Zeit von den Gemeinschaftsherstellern hergestellt worden waren, deren Antworten auf den Fragebogen vor Ort nachgeprüft worden waren, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

Hinsichtlich der Gewinnspanne wurden 7 % des auf diese Weise ermittelten Zielpreises als angemessen angesehen. Dieser Prozentsatz ist das Minimum, das einem Hersteller von Espadrilles die Möglichkeit gibt, seine Fertigungsanlagen unter technisch annehmbaren Bedingungen in Betrieb zu halten und einen Investitionsertrag zu erzielen, der an die in diesem Industriezweig allgemein erforderlichen Sätze herankommt.

Auf dieser Grundlage stellte die Kommission einen erheblichen Preisunterschied fest. Ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreicht diese Differenz 221 %.

Dementsprechend ist die ermittelte Dumpingspanne, ebenfalls ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sehr viel niedriger als der zur Beseitigung der Schädigung erforderliche Prozentsatz.

Dementsprechend muß der Antidumpingzoll der festgestellten Dumpingspanne entsprechen.

b) Form des Zolls

- (58) Angesichts der Wirtschaftsstruktur der Ausführer und der starken Preisschwankungen bei sehr ähnlichen Modellen hält die Kommission es für angemessen, einen variablen Zoll einzuführen, der der Differenz zwischen dem Nettopreis je Paar frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und einem Mindestpreis entspricht, der anhand des Normalwertes bestimmt wird, welcher anfänglich für Espadrilles mittlerer Größe ermittelt worden war. Um aber
 - einen Nachteil für Espadrilles der kleinen Größen zu vermeiden und
 - den Einführern und Zollbehörden komplizierte Berechnungen zu ersparen,

wurde dieser Normalwert für die kleinsten Größen ermittelt und beträgt damit 1,15 ECU je Paar frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. Dieser Mindestpreis von 1,15 ECU bildet die Grundlage für die Berechnung des variablen Zolls und gilt für sämtliche Größen.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(59) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Espadrilles der KN-Codes ex 6404 19 90 (Taric-Code 6404 19 90 10) und ex 6405 20 99 (Taric-Code 6405 20 99 10) wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz entspricht der Differenz zwischen dem Betrag von 1,15 ECU und dem Nettopreis je Paar frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintreffen der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß, und wird um 1 % für jeden Zahlungsaufschub um einen Monat verringert.

- (3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Espadrilles Schuhe mit geflochtener Kordelsohle, auch unterschiedlich verstärkt mit Kautschuk oder Kunststoff und einer einheitlichen Dicke von höchstens 2,5 cm.
- (4) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.
- (5) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt sie für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3799/90 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nummer 40.0270) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990 (1), insbesondere auf Artikel 12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nummer 40.0270) mit Ursprung in Indien ist der Plafond auf 248 000 Stück festgesetzt. Am 27. August 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Am 31. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0270	27	6104 51 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und
	(1 000 Stück)	6104 52 00	Mädchen
	'	6104 53 00	
		6104 59 00	
		6204 51 00	
	1	6204 52 00	
		6204 53 00	
		6204 59 10	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission Christiane SCRIVENER Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3800/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88 (4), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88 (6), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien ('), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 (8), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88 (10), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon (11),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 (12), geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

Artikel 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1990 in Kraft.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung (13) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 24. und 25. Dezember 1990 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Olmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 1.

ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24. ABI. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1. ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43. ABI. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

ABI. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1. ABI. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3. ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

ANHANG I Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU / 100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 (¹)
1509 10 90	77,00 (¹)
1509 90 00	89,00 (2)
1510 00 10	77,00 (¹)
1510 00 90	122,00 (3)

- (¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
 - b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Ol dieses KN-Codes,
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3801/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von Schweinen der KN-Codes 0103 91 10 und 0103 92 19 und bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 0203. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0210 19 51 und 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diese KN-Codes fallenden Erzeugnisse und

andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 91 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 können die Lage im internationalen Handel oder die Erfordernisse besonderen bestimmter Märkte notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

¹⁾ ABI. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12. (3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)

	(ECU/100 kg Nettogewicht)	
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen
0103 91 10 000	01	20,00
0103 92 19 000	01	20,00
0203 11 10 000	01	30,00
0203 12 11 000	01	30,00
0203 12 19 000	01	30,00
0203 19 11 000	01	30,00
0203 19 13 000	01	30,00
0203 19 15 000	01	20,00
0203 19 55 120	01	30,00
0203 19 55 190	01	30,00
0203 19 55 310	01	20,00
0203 19 55 390	01	20,00
0203 19 55 900	01	·
0203 21 10 000	01	30,00
0203 22 11 000	01	30,00
0203 22 19 000	01	30,00
0203 29 11 000	01	30,00
0203 29 13 000	01	30,00
0203 29 15 000	01	20,00
0203 29 55 120	01	30,00
0203 29 55 190	01	30,00
0203 29 55 310	01	20,00
0203 29 55 390	01	20,00
0203 29 55 900	01	_
0210 11 11 000	01	30,00
0210 11 31 100	01	70,00
0210 11 31 900	01	52,00
0210 12 11 000	01	20,00
0210 12 19 000	01	35,00
0210 19 40 000	01	30,00
0210 19 51 100	01	30,00

(ECU/100 kg Nettogewicht)

	T	(ECU/100 kg Nettogewicht)
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Betrag der Erstattungen
0210 19 51 300	01	20,00
0210 19 51 900	01	· · <u> </u>
0210 19 81 100	01	70,00
0210 19 81 300	01	52,00
0210 19 81 900	01	<u>.</u>
1601 00 10 100	01	35,00
1601 00 10 900	01	<u> </u>
1601 00 91 100	01	58,00
1601 00 91 900	01	
1601 00 99 100	01	40,00
1601 00 99 900	01	_
1602 10 00 000	01	16,00
1602 20 90 100	01	30,00
1602 20 90 900	01	
1602 41 10 100	01	30,00
1602 41 10 210	01	57,00
1602 41 10 290	01	26,00
1602 41 10 900	01	<u> </u>
1602 42 10 100	01	30,00
1602 42 10 210	01	51,00
1602 42 10 290	01	26,00
1602 42 10 900	01	_
1602 49 11 110	01	30,00
1602 49 11 190	01	57,00
1602 49 11 900	01	-
1602 49 13 110	01	30,00
1602 49 13 190	01	51,00
1602 49 13 900	01	_
1602 49 15 110	01	30,00
1602 49 15 190	01	51,00
1602 49 15 900	01	_
1602 49 19 110	01	20,00
1602 49 19 190	01	36,00
1602 49 19 900	01	-
1602 49 30 100	01	26,00
1602 49 30 900	01	_
1602 49 50 100	01	16,00
1602 49 50 900	01	
1602 90 10 100	01	28,00
1602 90 10 900	01	· · · · ·
1902 20 30 100	01	16,00
1902 20 30 900	01	
1902 20 30 900	01	

- (i) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
 - 01 Alle Bestimmungen;
 - 02 die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada;
 - 03 alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada;
 - 04 die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien;
 - 05 alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3802/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 (4), insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter den KN-Code 1509 90 00 fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates (5) hat die Beträge der Verbrauchsbeihilfe für Spanien und Portugal festgesetzt.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Monate Januar und Februar 1991 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag:

- 110,90 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 52,44 ECU/100 kg für das Olivenöl, anderes als unter Gedankenstrich aufgeführt, und vorstehendem verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 68,52 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 27,31 ECU/100 kg für anderes als das unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführte, und in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 102,28 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in Portugal verbrauchte Olivenöl,
- 56,28 ECU/100 kg für anderes als das unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführte, un in Portugal verbrauchte Olivenöl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

^(*) ABI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23. (*) ABI. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2. (*) ABI. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3803/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/90 (4), bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1182/90 des Rates (5) festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/90 der Kommission vom 8. Juni 1990 zur Bestimmung der infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (6) verringert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90 (8), festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich:

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (10), muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.

ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1. ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 1. ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 9. 6. 1990, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1. (8) ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5. (7) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90 (2), sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabdieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

schnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (4) legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (9,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20. (2) ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20. (*) ABI. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

ANHANG '

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		19,32
0401 10 10		·
0401 10 90		18,11
0401 20 11		26,48
0401 20 19		25,27
0401 20 91		32,04
0401 20 99		30,83
0401 30 11		81,79
0401 30 19		80,58
0401 30 31	•	156,77
0401 30 39		155,56
0401 30 91		262,34
0401 30 99		261,13
0402 10 11	(*)	140,17
0402 10 19	· (*)	132,92
0402 10 91	(¹) ()	1,3292/kg + 29,75
0402 10 99	(1) (1)	1,3292/kg + 22,50
0402 21 11	(1)	205,53
0402 21 17	(*)	198,28
0402 21 19	(4)	198,28
0402 21 91	(*)	240,11
0402 21 99	(4)	232,86
0402 29 11	(1) (3) (4)	1,9828/kg + 29,75
0402 29 15	(¹) (¹)	1,9828/kg + 29,75
0402 29 19	(¹) (*)	1,9828/kg + 22,50
0402 29 91	(¹) (*)	2,3286/kg + 29,75
0402 29 99	(') (*)	2,3286/kg + 22,50
0402 91 11	(1)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	156,77
0402 91 59	(*)	155,56
0402 91 91	(*)	262,34
0402 91 99	(*)	261,13
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(9)	49,85
0402 99 31	(1) (4)	1,5314/kg + 26,13
0402 99 39	(1) (4)	1,5314/kg + 24,92
0402 99 91	(1) (4)	2,5871/kg + 26,13
0402 99 99	(1) (4)	2,5871/kg + 24,92
0403 10 02	****	140,17
0403 10 04		205,53

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		240,11
0403 10 12	(*)	1,3292/kg + 29,75
0403 10 14	(1)	1,9828/kg + 29,75
0403 10 16	(')	2,3286/kg + 29,75
0403 10 22	· ·	28,89
0403 10 24		34,45
0403 10 26		84,20
0403 10 32	(1)	0,2285/kg + 28,54
0403 10 34	(1)	0,2841/kg + 28,54
0403 10 36	(')	0,7816/kg + 28,54
0403 90 11	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	140,17
0403 90 13		205,53
0403 90 19		240,11
0403 90 31	(1)	1,3292/kg + 29,75
0403 90 33	(1)	1,9828/kg/kg + 29,75
0403 90 39	(')	2,3286/kg + 29,75
0403 90 51	()	28,89
0403 90 53		34,45
0403 90 59		84,20
0403 90 61	(¹)	0,2285/kg + 28,54
0403 90 63	(')	0.2841/kg + 28.54
0403 90 69	(')	0.7816/kg + 28.54
0403 70 07	()	0,70107 kg + 20,34
0404 10 11		30,94
0404 10 19	(¹)	0,3094/kg + 22,50
0404 10 91	(²)	0,3094/kg
0404 10 99	(2)	0,3094/kg + 22,50
0404 90 11		140,17
0404 90 13		205,53
0404 90 19		240,11
0404 90 31		140,17
0404 90 33		205,53
0404 90 39		240,11
0404 90 51	(+)	1,3292/kg + 29,75
0404 90 53	(¹) (³)	1,9828/kg + 29,75
0404 90 59	(')	2,3286/kg + 29,75
0404 90 91	(')	1,3292/kg + 29,75
0404 90 93	(¹) (³)	1,9828/kg + 29,75
0404 90 99	(1)	2,3286/kg + 29,75
0405 00 10		270,79
0405 00 90		330,36
0406 10 10	(1)	238,55
0406 10 90	(4)	286,53
0406 20 10	(3) (4)	410,77
0406 20 90	(4)	410,77
0406 30 10	(3) (4)	190,97
0406 30 31	(3) (4)	177,48
0406 30 39	(3) (4)	190,97
0406 30 90	(3) (4)	287,69

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 40 00	(3) (4)	148,14
0406 90 11	(3) (4)	241,77
0406 90 13	(3) (4)	196,74
0406 90 15	(3) (4)	196,74
0406 90 17	(3) (4)	196,74
0406 90 19	(3) (4)	410,77
0406 90 21	(3) (4)	241,77
0406 90 23	(3) (4)	189,81
0406 90 25	(3) (4)	189,81
0406 90 27	(3) (4)	189,81
0406 90 29	(3) (4)	189,81
0406 90 31	(3) (4)	189,81
0406 90 33	(*)	189,81
0406 90 35	(3) (4)	189,81
0406 90 37	(3) (4)	189,81
0406 90 39	(3) (4)	189,81
0406 90 50	(3) (4)	189,81
0406 90 61	(*)	410,77
0406 90 63	(*)	410,77
0406 90 69	(*)	410,77
0406 90 71	(*)	238,55
0406 90 73	(*)	189,81
0406 90 75	(*)	189,81
0406 90 77	· (*)	189,81
0406 90 79	(*)	189,81
0406 90 81	(*)	189,81
0406 90 83	(*)	189,81
0406 90 85	(*)	189,81
0406 90 89	(3) (4)	189,81
0406 90 91	(*)	238,55
0406 90 93		238,55
0406 90 97	(*) (*)	286,53
0406 90 99	(*)	286,53
	()	
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		102,11
2309 10 19		132,68
2309 10 39		124,34
2309 10 59		102,63
2309 10 70		132,68
2309 90 35		102,11
2309 90 39		132,68
2309 90 49		124,34
2309 90 59		102,63
2309 90 70		132,68

- (') Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus:
 - a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich:
 - a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (2) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (*) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3804/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 (4), müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter

ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(*) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1200, 5. 20. (*) ABI. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5. (*) ABI. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2767/90 (6), entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0404 90 51, ex 0402 99 19, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

^(*) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (6), sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. ABI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

^(*) ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71. (*) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 000		6,36
0401 10 90 000		6,36
0401 20 11 100		6,36
0401 20 11 500		9,61
0401 20 19 100		6,36
0401 20 19 500		9,61
0401 20 91 100		12,65
0401 20 91 500		14,67
0401 20 99 100	•	12,65
0401 20 99 500		14,67
0401 30 11 100		18,72
0401 30 11 400		28,65
0401 30 11 700		42,84
0401 30 19 100		18,72
0401 30 19 400		28,65
0401 30 19 700		42,84
0401 30 31 100	·	50,94
0401 30 31 400		79,31
0401 30 31 700		87,41
0401 30 39 100		50,94
0401 30 39 400	•	79,31
0401 30 39 700		87,41
0401 30 91 100	*	99,57
0401 30 91 400		146,17
0401 30 91 700		170,49
0401 30 99 100		99,57
0401 30 99 400		146,17
0401 30 99 700		170,49
0402 10 11 000		70,00
0402 10 19 000	·	70,00
0402 10 91 000		0,7000
0402 10 99 000		0,7000
0402 21 11 200		70,00
0402 21 11 300		99,72
0402 21 11 500	•	106,00
0402 21 11 900		115,00
0402 21 17 000		70,00
0402 21 19 300		99,72
0402 21 19 500		106,00
0402 21 19 900		115,00
0402 21 91 100		115,96
0402 21 91 200		116,87
0402 21 91 300		118,53
0402 21 91 400		128,15
0402 21 91 500		131,43
0402 21 91 600		143,96
0402 21 91 700		151,51
0402 21 91 900		159,88
0402 21 99 100		115,96
0402 21 99 200		116,87
0402 21 99 300		118,53
0402 21 99 400	Ì	128,15
0402 21 99 500		131,43
0402 21 99 600		143,96
0402 21 99 700		151,51
0402 21 99 900	·	159,88

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

	Erzeugniscode		Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
	0402 29 15 200			0,7000
	0402 29 15 300	ļ		0,9972
	0402 29 15 500	1		1,0600
	0402 29 15 900		*	1,1500
	0402 29 19 200		V	0,7000
	0402 29 19 300			0,9972
	0402 29 19 500			1,0600
	0402 29 19 900			1,1500
	0402 29 19 900			1,1596
	0402 29 91 500	-	•	1,2815
	0402 29 99 100			1,1596
	0402 29 99 500			1,2815
	0402 91 11 110			6,36
	0402 91 11 120			12,65
	0402 91 11 310			19,53
	0402 91 11 350			24,42
	0402 91 11 370			30,28
	0402 91 19 110		:	6,36
	0402 91 19 120		•	12,65
	0402 91 19 310	l		19,53
	0402 91 19 350			24,42
	0402 91 19 370			30,28
	0402 91 31 100			24,60
	0402 91 31 300			3 <i>5</i> ,78
	0402 91 39 100			24,60
	0402 91 39 300			35,78
	0402 91 51 000			28,65
	0402 91 59 000			28,65
	0402 91 91 000			99,57
•				99,57
	0402 91 99 000			''
	0402 99 11 110			0,0636
	0402 99 11 130			0,1265
	0402 99 11 150			0,1967
	0402 99 11 310			22,53
	0402 99 11 330			27,52
	0402 99 11 350			37,32
	0402 99 19 110			0,0636
	0402 99 19 130		·	0,1265
	0402 99 19 150			0,1967
	0402 99 19 310		•	22,53
	0402 99 19 330			27,52
	0402 99 19 350			37,32
	0402 99 31 110			0,2663
	0402 99 31 150			38,94
	0402 99 31 300		,	0,5094
	0402 99 31 500			0,8741
	0402 99 39 110			0,2663
	0402 99 39 150		•	38,94
	0402 99 39 300			0,5094
	0402 99 39 500	-		0,8741
	0402 99 91 000			0,9957
	0402 99 99 000			0,9957
	0402 39 39 000			
	0403 10 04 200		· ·	
	0403 10 04 300			_
	0403 10 04 500			-
	0403 10 04 900		1	- .
	0403 10 06 000			_
	0403 10 12 000			
	0403 10 14 200			_
	0403 10 14 300		i ·	İ

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0403 10 14 500		_
0403 10 14 900		
0403 10 16 000		_
0403 10 22 100		6,36
0403 10 22 300		9,61
0403 10 24 000		12,65
0403 10 26 000	,	18,72
0403 10 32 100	•	0,0636
0403 10 32 300		0,0961
0403 10 34 000	•	0,1265
0403 10 36 000		0,1872
0403 90 11 000		70,00
0403 90 13 200		70,00
0403 90 13 300		99,72
0403 90 13 500		106,00
0403 90 13 900		115,00
0403 90 19 000		115,96
0403 90 31 000		0,7000
0403 90 33 200		0,7000
0403 90 33 300		0,9972
0403 90 33 500		1,0600
0403 90 33 900		1,1500
0403 90 39 000		1,1596
0403 90 51 100	: :	6,36
0403 90 51 300		9,61
0403 90 53 000		12,65
0403 90 59 110		18,72
0403 90 59 140		28,65
0403 90 59 170		42,84
0403 90 59 310		50,94
0403 90 59 340		79,31
0403 90 59 370		87,41
0403 90 59 510		99,57
0403 90 59 540		146,17
0403 90 59 570	1	170,49
0403 90 61 100		0,0636
0403 90 61 300		0,0961
0403 90 63 000		0,1265
0403 90 69 000	ļ	0,1872
0404 90 11 100		70,00
0404 90 11 910		6,36
0404 90 11 950	1	19,53
0404 90 13 120	*	70,00
0404 90 13 130		99,72
0404 90 13 140	•	106,00
0404 90 13 150		115,00
0404 90 13 911		6,36
0404 90 13 913		12,65
0404 90 13 915		18,72
0404 90 13 917		28,65 42,84
0404 90 13 919		19,53
0404 90 13 931		24,42
0404 90 13 933		30,28
0404 90 13 935		· •
0404 90 13 937		35,78
0404 90 13 939	1	37,44
0404 90 19 110	1	115,96
0404 90 19 115	1	116,87
0404 90 19 120	1	118,53
0404 90 19 130	1	128,15
0404 90 19 135	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	131,43

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 19 150		143,96
0404 90 19 160	•	151,51
0404 90 19 180		159,88
0404 90 19 900		
0404 90 31 100		70,00
0404 90 31 910	,	6,36
		19,53
0404 90 31 950		70,00
0404 90 33 120		
0404 90 33 130		99,72
0404 90 33 140		106,00
0404 90 33 150		115,00
0404 90 33 911	<u> </u>	6,36
0404 90 33 913		12,65
0404 90 33 915		18,72
0404 90 33 917		28,65
0404 90 33 919		42,84
0404 90 33 931		19,53
0404 90 33 933	·	24,42
0404 90 33 935		30,28
0404 90 33 937		35,78
0404 90 33 939		37,44
0404 90 39 110		115,96
0404 90 39 115		116,87
0404 90 39 120	ì	118,53
0404 90 39 130		128,15
0404 90 39 150		131,43
0404 90 39 900		
0404 90 51 100		0,7000
0404 90 51 910		0,3636
0404 90 51 950	·	22,53
0404 90 53 110		0,7000
0404 90 53 130		0,9972
0404 90 53 150		1,0600
0404 90 53 170		1,1500
0404 90 53 911	}	0,0636
0404 90 53 913		0,1265
0404 90 53 915		0,1872
0404 90 53 917		0,2865
0404 90 53 919		0,4284
0404 90 53 931	,	22,53
0404 90 53 933		27,52
0404 90 53 935		37,32
0404 90 53 937		38,94
0404 90 53 939		_
0404 90 59 130		1,1596
0404 90 59 150		1,2815
0404 90 59 930	·	0,6107
0404 90 59 950		0,8741
0404 90 59 990		0,9957
0404 90 91 100		0,7000
0404 90 91 910		0,0636
0404 90 91 950		22,53
0404 90 93 110		0,7000
0404 90 93 110	}	0,9972
UTUT 20 23 130	i	0,77/2

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 93 170		1,1500
0404 90 93 911		0,0636
0404 90 93 913		0,1265
0404 90 93 915		0,1872
0404 90 93 917		0,2865
0404 90 93 919		0,4284
0404 90 93 931		22,53
0404 90 93 933		27,52
0404 90 93 935		37,32
0404 90 93 937		38,94
0404 90 93 939		<u> </u>
0404 90 99 130		1,1596
0404 90 99 150		1,2815
0404 90 99 930		0,6107
0404 90 99 950		0,8741
0404 90 99 990		0,9957
0405 00 10 100	}	
0405 00 10 200	·	132,32
0405 00 10 300	•	166,46
0405 00 10 500		170,73
0405 00 10 700	·	1
		175,00
0405 00 90 100		175,00
0405 00 90 900		220,00
0406 10 10 000		· —
0406 10 90 000		, -
0406 20 90 100	·	· —
0406 20 90 913	028	- ` ·
	032	_
,	400	87,74
	404	<u> </u>
	***	84,94
0406 20 90 915	028	_
	032	
	400	116,99
	404	
	***	113,25
0406 20 90 917	028	_
0,000 20 00 00 00	032	<u> </u>
	400	124,30
•	404	
	***	120,33
0406 20 90 919	028	120,33
0406 20 90 919	032	_
		128.92
	400	138,92
	404	134.40
		134,49
0406 20 90 990		
0406 30 10 100		
0406 30 10 150	028	· -
	032	
	036	_
, k	038	<u> </u>
	400	20,03
	404	_
	***	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 200	028	_
·	032	_
	036	_
	038	_
	400	43,52
ĺ	404	
	***	48,68
0406 30 10 250	028	
	032	
	036	_
	038	
	400	43,52
	404	
		48,68
0406 30 10 300	028	·
	032	· -
,	036	<u> </u>
	038	
j	400	63,88
	404	
,	***	71,42
0406 30 10 350	028	71,72
0400 30 10 330	032	
	036	_
	038	
!	400	43,52
	404	75,52
	***	48,68
0406 30 10 400	028	70,00
0406 30 10 400	•	_
	032	_
	036	_
j	038	62.00
	400 404	63,88
	***	71,42
0406 30 10 450	028	/1,42
0406 30 10 430	032	_
	036	. —
	038	. –
	400	93,03
	404	73,03
	4 04	103,95
0406 30 10 500		103,73
0406 30 10 550	028	_
UTUO 3U 1U 33U	032	_
		_
	036	. –
	038	42.52
	400	43,52
	404	20,00 48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzei	ıgniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406	30 10 600	028	_
		032	_
	·	036	
		038	_
		400	63,88
		404	28,00
		***	71,42
0406	30 10 650	028	
		032	<u> </u>
		036	_
		038	<u>-</u>
		400	93,03
		404	·
	-	***	103,95
0406	30 10 700	028	_
		032	_
		036	_
		038	_
		400	93,03
		404	_
		***	103,95
0406	30 10 750	028	
		032	_
		036	_
	•	038	-
		400	113,54
	İ	404	
		***	126,87
0406	30 10 800	028	_
		032	_
		036	-
		038	<u> </u>
		400	113,54
		404	· -
		***	126,87
	30 10 900		_
*	30 31 100		· —
0406 3	30 31 300	028	_
		032	
		036	_
		038 400	20.03
			20,03
]	404 ***	22,83
በ4በሩ 1	30 31 500	028	22,03
UHUD S)0 31 300	032	
	ł	036	
•		038	
	I	400	43,52
		404	
		***	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angeg		
Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 31 710	028	
	032	
	036	
	038	· _
	400	43,52
	404	<u>-</u>
	***	48,68
0.40 < 20.21.720		
0406 30 31 730	028	-
	032	. —
	036	-
	038	-
	400	63,88
	404	
	***	71,42
0406 30 31 910	028	_
	032	 .
	036	-
	038	· -
	400	43,52
	404	_
•	***	48,68
0406 30 31 930	028	-
	032	-
	036	· - .
	038	
	400	63,88
	404	_
	***	71,42
0406 30 31 950	028	_
	032	_
	036	-
	038	
	400	93,03
	404	-
	***	103,95
0406 30 39 100	•	<u> </u>
0406 30 39 300	028	-
	032	<u> </u>
	036	<u> </u>
	038	-
	400	43,52
	404	20,00
	***	48,68
0406 30 39 500	028	_
	032	
	036	_
	038	-
	400	63,88
	404	28,00
	***	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 700	028	
	032	_
	036	_
	038	_
	400	93,03
	404	
	***	103,95
0406 30 39 930	028	103,23
0 1 00 30 32 230	032	_
	1	_
	036	·
	038	_
	400	93,03
	404	_
	***	103,95
0406 30 39 950	028	<u> </u>
	032	
	036	<u> </u>
	038	_
	400	113,54
	404	<u> </u>
	***	126,87
0406 30 90 000	028	_
	032	_
	036	_
	038	<u> </u>
	400	113,54
	404	
		126,87
0406 40 00 100		
0406 40 00 900	028	
0400 40 00 200	032	
	038	-
	400	120,00
		120,00
	404	126.51
0407.00 12.000		126,51
0406 90 13 000	028	-
	032	-
	036	-
	038	
	400	113,00
	404	
	***	159,34
0406 90 15 100	028	_
	032	_
	036	_
	038	
	400	113,00
	404	_
	***	159,34
0406 90 15 900		_

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 17 100	028	_
	032	
	036	
	038	<u> </u>
	400	113,00
	404	_
		159,34
0406 90 17 900		
0406 90 17 700		- ·
	028	. —
0406 90 21 900	032	
	I.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	036	 .
•	038	
•	400	130,00
	404	
<i>1</i>	732	139,68
	***	151,68
0406 90 23 100	·	-
0406 90 23 900	028	
	032	· — ·
	036	_
	038	_
	400	65,00
	404	<u> </u>
•	***	135,35
0406 90 25 100		. - '.
0406 90 25 900	028	_
	032	
	036	
	038	· _ ·
	400	65,00
. 1	404	-
		135,35
0406 90 27 100		
0406 90 27 900	028	<u> </u>
	032	<u> </u>
	036	
	038	_
	400	56,14
	404	_
•	•••	114,71
0406 90 31 111		<u> </u>
0406 90 31 119	028	_
	032	_
•	036	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
•	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
•	***	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode			Bes	stimmung (*)		Betrag der Erstattung	en
				028			
			*	032	1		
,				036			-
,			-	038		_	
				400		58,40	
			•	404		14,96	
				***		83,83	
	0406 90 31 159						
	0406 90 31 900				1	· /	
	0406 90 33 111					_	
	0406 90 33 119			028	ŀ	<u> </u>	
	0,000000115	İ		032	ŀ		
				036			
				038		15,00	
				400	`	62,48	
. ,				404		16,00	
				***		89,96	
	0407 00 22 151				•	87,76	
,	0406 90 33 151			028			
				032		_	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			036		· · ·	
				038			
		•		400		58,40	
*				404		14,96	
						83,83	
	0406 90 33 159					-	
	0406 90 33 911						
	0406 90 33 919			028			
				032			
				036		-	
				038	1	15,00	
				400		62,48	
				404	. [16,00	
				***	Ì	89,96	
	0406 90 33 951			028	İ	·	
				032	ļ	-	
				036		_	•
	*			038		-	
				400		58,40	
				404		14,96	
				***	1.	83,83	
	0406 90 33 959					- !	
	0406 90 35 110		. '				
•	0406 90 35 190			028			
				032		_	
	i			036	.]	42,66	
				400		160,00	
		ž.		404		90,00	
		•		***		158,54	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 35 910		<u> </u>
0406 90 35 990	028	_
	032	_
	036	_
	038	_
	400	130,00
	404	· water
	***	130,00
0406 90 61 000	028	
	032	<u> </u>
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	***	185,00
0406 90 63 100	028	_
	032	
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	***	212,12
0406 90 63 900	028	_
	032	<u> </u>
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	***	165,00
0406 90 69 100		
0406 90 69 910	028	_
	032	
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	. ***	165,00
0406 90 69 990		
0406 90 71 100		. —
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	<u> </u>
	038	· —
	400	87,23
	404	_
	***	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	_
	038	_
	400	96,18
·	404	_ ·
	***	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
·	036	_
	038	
	400	109,31
·	404	
	***	110,79
0406 90 71 991	028	_
	032	· <u> </u>
	036	_
	038	
	400	130,00
	404	_
	***	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
01000071755	032	27,50
	036	<u></u>
·	038	· <u> </u>
	400	65,00
	404	
	***	135,35
0406 90 71 999		
0406 90 73 100	•	<u> </u>
0406 90 73 900	028	<u>_</u>
	032	<u> </u>
	036	42,66
	400	160,00
-	404	120,00
	***	151,00
0406 90 75 100		
0406 90 75 900	028	_
	032	_
	036	_
	400	65,00
	404	_
	***	125,96
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
,	036	_
	038	_
	400	58,77
	404	
	***	110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
	0406 90 77 300	028	
		032	
		036	<u> </u>
		038	_
		400	65,00
		404	<u> </u>
	,	***	135,35
	0406 90 77 500	028	_
		032	_
		036	<u> </u>
		038	
		400	75,00
*		404	_
		***	135,35
	0406 90 79 100		_
	0406 90 79 900	028	_
		032	<u> </u>
		036	_
		038	_
		400	56,14
		404	- .
		***	114,71
	0406 90 81 100		
	0406 90 81 900	028	_
		032	_
		036	_
		038	_
		400	130,00
		404	
		•••	130,00
	0406 90 83 100		_
	0406 90 83 910	020	_
	0406 90 83 950	028	-
		032 400	20.02
		404	39,03
		***	47,97
	0406 90 83 990	028	_
	0400 20 63 220	032	
		400	39,03
		404	_
		***	47,97
	0406 90 85 100		
	0406 90 85 910	028	. —
	•	032	_
		036	42,67
		400	160,00
		404	90,00
		***	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 85 991	028	
	032	. -
	036	
	038	<u> </u>
	400	130,00
	404	_
	***	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	<u> </u>
	038	
,	400	65,00
	404	
	***	135,35
0406 90 85 999		_
0406 90 89 100	028	13,50
0.0030 03 100	032	13,50
	036	
	038	
	400	87,23
	404	—
	***	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
0400 70 67 200	032	20,00
	036	20,00
	038	<u>_</u>
	400	96,18
	404	
,	***	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
0400 70 07 300	032	24,00
	032	24,00
	038	_
	400	109,31
	404	
	***	110,79
0406 90 89 910		
0406 90 89 951	028	
0400 20 02 221	032	<u>_</u>
	036	42,66
,	400	160,00
	404	90,00
	***	151,00
0406 90 89 959	028	_
UTUU 7U 07 737	032	_
	032	<u> </u>
	038	_
	400	130,00
	404	
	***	130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	<u>-</u>
,	038	_
	400	74,00
	404	_
	***	135,35
0406 90 89 972	028	
	032	_
	400	39,03
	404	
	***	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
•	036	
	038	_
	400	74,00
	404	_
2406 00 00 000		135,35
0406 90 89 990		
0406 90 91 100	020	- Caracito
0406 90 91 300	028 032	-
	036	-
	038	_
	400	21,46
	404	21,10
·	***	21,06
0406 90 91 510	028	_
	032	 ,
	036	_
	038	_
	400	37,62
	404	
	***	35,97
0406 90 91 550	028	-
	032	••••
	. 036	-
	038	
	400	45,81
	404 •••	43,62
0406 90 91 900		
0406 90 93 000		_
0406 90 97 000	,	_
0406 90 99 000		
2309 10 15 010		_
2309 10 15 100		<u> </u>
2309 10 15 200		<u> </u>
2309 10 15 300		_
2309 10 15 400		_
2309 10 15 500		_
2309 10 15 700		

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 10 15 900		· -
2309 10 19 010	·	<u> </u>
2309 10 19 100		<u> </u>
2309 10 19 200		<u>—</u>
2309 10 19 300		<u> </u>
2309 10 19 400		<u> </u>
2309 10 19 500		<u> </u>
2309 10 19 600		
2309 10 19 700		·
2309 10 19 800		•
2309 10 19 900		
2309 10 70 010		<u></u>
2309 10 70 100		21,00
2309 10 70 200		28,00
2309 10 70 300		35,00
2309 10 70 500		42,00
2309 10 70 600	·	49,00
2309 10 70 700	·	56,00
2309 10 70 800		61,60
2309 10 70 900		61,60
		-
2309 90 35 010		_
2309 90 35 100		
2309 90 35 200		_
2309 90 35 300	'	
2309 90 35 400		
2309 90 35 500		_
2309 90 35 700		
2309 90 35 900		_
2309 90 39 010 2309 90 39 100		
2309 90 39 100		_
2309 90 39 200		_ · .
2309 90 39 300		
2309 90 39 500		
2309 90 39 600	·	_
2309 90 39 700		_
2309 90 39 700		_
2309 90 39 800		<u></u>
		_
2309 90 70 010		21.00
2309 90 70 100		21,00
2309 90 70 200 2309 90 70 300		28,00 35,00
2309 90 70 500		42,00 49,00
2309 90 70 600		1
2309 90 70 700		56,00
2309 90 70 800		61,60
2309 90 70 900		_

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 15) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem "Erzeugniscode" entsprechenden Bestimmungen ist der mit """ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABI. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3805/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Malz anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/90 der Kommission (3), festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1906/87 (5), sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3450/90 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr des in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Malzes zu gewährenden Erstattungen, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3450/90 werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU / Tonne)

	(======================================
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	123,00
1107 10 99 000	135,00
1107 20 00 000	158,00
	, i

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3806/90 DER KOMMISSION vom 27. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3519/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/90 der Kommission (3) ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3519/90 erwähnte Betrag von 7,97 ECU wird durch den Betrag von 3,55 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 6. 12. 1990, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3807/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3675/90 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (9,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Dezember 1990 festgestellten Kurse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. ABI. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1. ABI. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 19. 12. 1990, S. 35.

^(*) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

	(
KN-Code	Abschöpfungsbetrag	
1701 11 10	38,66 (¹)	
1701 11 90	38,66 (¹)	
1701 12 10	38,66 (¹)	
1701 12 90	38,66 (¹)	
1701 91 00	44,17	
1701 99 10	44,17	
1701 99 90	44,17 (²)	
	1	

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.
(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(90/669/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 86/47/EWG (¹), verlängert durch den Beschluß 86/645/EWG (²), legt die Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die in der Beitrittsakte festgesetzte Übergangszeit fest.

Der genannte Beschluß gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Um eine Unterbrechung in der allmählichen Öffnung des spanischen und portugiesischen Marktes gegenüber Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des Beschlusses 86/47/EWG zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Beschlusses 86/47/EWG wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95. (2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 66.

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIE-RUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung des Beschlusses 86/50/EGKS zur Festlegung der Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(90/670/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Der Beschluß 86/50/EGKS (¹), verlängert durch den Beschluß 86/644/EGKS (²), legt für die in der Beitrittsakte festgesetzte Übergangszeit die Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren fest.

Dieser Beschluß gilt nur bis zum 31. Dezember 1990.

Damit die allmähliche Öffnung des spanischen und des portugiesischen Marktes für Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht unterbrochen wird, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des Beschlusses 86/50/EGKS zu verlängern.

Im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluß 86/50/EGKS wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Artikel 2

Artikel 1 des Beschlusses 86/50/EGKS erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 1

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden auf die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten besonderen Bedingungen die gleiche Regelung wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 189. (2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 65.